Gustav Georg Zeltners/ D. und P. P.

Kurtze Erörterung Der Frage:

Ob ein getauffter ehmaliger Jude seinem noch Jüdischen Weib/ mit unverletztem Gewissen/ einen Scheid-Brief geben/ oder auch Ihm solcher auferleget werden könne?

Dazu noch am Ende des seel.
Hrn. D. Phil. Jac. Speners
Darüber gestelltes Bedenken
angefüget worden.

Franckf. u. Leipzig/ 1737.

Bey Joh. Christoph Göpner/ Buchhändler
in Nürnberg.

I. N. J. C.

§. I.

Haben sich irgend in einer Sache die jetzigen Juden, nachdem sie den Messias gecreutziget, auch die nachdeme, durch seine Apostel, angetragene Gnade beharrlich, meistentheils verschmähet, worüber Tempel und Stadt, mithin Kirch und Policey zu Trümmern gegangen, a) dannoch

 und

a) Welche richtige Grund-Aenderung ihres Weesens nach solcher Zeit ihr sonst scharffsinniger רמבם in dem Tr. Melachim, oder von den Königen im letzten Cap. nicht allein historisch erkennet, sondern auch als ein Zeichen, daß JEsus von Nazareth der wahre Meßias nicht sey, anführet: als der ihnen vielmehr alles Wohlseyn nach ihrem fleischlichen Sinn bringen sollen; Wir aber hingegen mit allen Fug daraus schließen, daß sie solches zum Lohn ihrer an ihm verübten greulichen Mißethat gerechter maßen erlitten und noch leyden, auch mit allen Grund als ein Verschulden und wohlverdiente Strafe, so lang biß sie sich zu ihm bekehren, leyden werden, gantz nicht zweiffeln. Wie er dann solches Matth. XXIII: 38. sq. ihnen schon gesagt, und längst zuvor David Ps. LXIX: 23 -- 29. Ingleichen Jerem. cap. XXX: 21 - 24. nebst Esaia c. LXVI: 24. und andern Propheten mehr verkündiget haben.

und deme ungeachtet, recht hochmüthig, insolent und eigensinnig bezeiget; so ist solches geschehen, und geschiehet noch immerfort, in dem verworrenen Handel mit dem Scheid-Brief, den ein Ehmann in gewissen Fällen, seinem Ehweib, nicht nur zu geben berechtiget, sondern auch gar zuzustellen, ihrer Meinung nach, verbunden seyn soll. Wozu sie dann nicht nur ihre Glaubens- oder vielmehr Unglaubens-Genoßen, welches man ihrer Verantwortung, wann nur Obrigkeitlichen, absonderlich Christlicher Herrschafft, Rechten, kein Eintrag geschähe, endlich, wie anders mehr, darüber sie aberglaubig halten, überließ; sondern auch diejenigen, die sich von ihrer Parthey zur Christlichen Kirche wenden und gewendet haben, als dazu noch verpflichtet b), anhalten wollen, ja Himmel und Erden bewegen, um ein solches Sepher Cerisus, oder גט c), wie sie es sonderlich nennen, auf alle Art und Weise, mit unermüdetem Uberlauffen, abzuschwatzen, abzugeilen oder gar zu erzwingen. Welches fürnehmlich geschehen soll d), dadurch dem Weib die Freyheit zu heurathen,

b) Die sie doch für משומדים verdorbene und zu allem Guten untüchtige Menschen halten.

c) Dieses sind die gemeinsten Nahmen; deren jener in der Heil. Schrifft selbst stehet Devt. XXIV: 1. Dieser aber in den Schrifften der Juden an den wichtigsten Orten vorkommt, auch damit der Tr. Gittin im Talmud selbst benennet wird. Da sie sonst solchen auch Sepcher Teruchin / wie auch Get Pitturin / ingleichen Iggeres Schibbukin u. s. f. heißen. Griechisch sind die Wörtlein Αποστασιον und Βιβλιον αποστασιου Matth. V: 31. und c. XIX: 7. wohl bekandt.

d) Denn auch andere Ursachen mit unterlauffen, welche wir vielleicht unten noch berühren wollen.

then, als die ohne einen dergleichen Scheid-Brief nicht wieder sich verheurathen könne, zu verschaffen.

§. II. Nun ist hier die Frage nicht: was unter den Juden selbst dißfalls, nach ihren vermeinten Rechten, üblich sey; darum wir uns wenig bekümmern, und sie selbst (wie gedacht,) was sie untereinander haben oder machen, verantworten lassen; jedoch zum Uberfluß und Erkanntnus ihrer Grillen, wann es möglich, eine Ubersetzung deß Tr. Gittin am Ende beyzufügen entschlossen sind, und dabey vorjetzt nur so viel erinnern, daß die Juden heut zu Tag selbst es nicht leicht zu einer solchen Ehscheidung, und folglich auch schrifftlichen Abschied, unter sich kommen lassen, sondern dagegen mit Händ und Füssen, wenigstens die Freunde, streben e). Davon aber wird gefraget: Ob ein neu getauffter Christ, der in dem Judenthum sich bereits verehliget, solle und müsse diesem seinem gewesenen Ehweib, welches eine Jüdin bleibt, einen Scheid-Brief aus und einhändigen, er auch in diesem Fall, den Jüdischen Verordnungen und Rechten annoch im Christenthum nachzugeben und sich zu bequemen, die Macht, Fug und Freyheit habe. Woraus sogleich erhellet, man rede hier nicht von bloßen Uber-

 tretten

e) Da leicht zu erachten, es komme nicht an auf des Ehbandes Vestigkeit, wenigstens nicht hauptsächlich, sondern auf Ehre und Schande, Nutzen und Schaden, bevorab in der Unterhaltung u. s. w. Wie davon die Klagen derer, welchen eine solche Frau zur Versorgung heimfällt, oder nur heimzufallen scheinet, genugsam zeugen.

tretten zur Christlichen Kirchen, dabey er, (der Mann) sich um solches sein Weib gar nicht mehr bekümmere, sondern sie schlechter Dings fahren und ihren Weeg lauffen lasse, ohne sie aufzusuchen f) ober ihrer und sonderlich ihrer Kinder, am meisten aber ihrer Seelen, so viel an ihm ist, sich mit Ernst anzunehmen, und mit dem Seinigen deren Heil gleichfalls nach Möglichkeit zu befördern; welches gantz unchristlich wäre und allerdings den Schein, nebst vielen Aergernußen, könnte haben g), als seye er zum Christenthum überzugehen, damit er nur seines Weibs sich loß machen möchte und eine andere sich zulegen könnte, bewogen worden. Dafür man sich, dem Lästerer nicht ins Maul zu fallen, sorgfältig zu hüten hat; so doch daß man auch nicht nach Christi Worten Matth. XIX: 29. Luc. XIV: 26. h) ingleichen Luc. XVIII: 29. durch ein Weib, wie

f) Wie sie denn mehrentheils das Weite, samt den Kindern, unter vielen Intriguen, suchen, oder doch von denen, so ihres Theils sind, verborgen werden.

g) Da ohnedem die Juden, wann dergleichen Religions-Aenderung vorgehet, gar hurtig sind andere Ursachen, z. E. Schulden-Last, Nahrungs-Mangel, begangene Missethaten rc. an statt der Uberzeugung von der Wahrheit des Evangelii JEsu Christi zu erdichten, um sich aus dem Verdacht ihres Aberglaubens zu setzen und dem Ubergänger eine Klette anzuwerffen.

h) Bey welcher Gelegenheit anzumercken, daß haßen nicht heißt feindseelig verfahren, sondern, wie Malach. I: 3. Rom. IX: 13. nachsetzen, welche Redens-Art in den Talmudischen Schrifften gemein ist, und nur der Tr. *Kidduschin* auf dem ersten Blat kan nachgesehen werden, da sie etliche mahlen so viel als hindan setzen bedeutet. S. auch Schemoth Rabba f. 143: 3.

wie gar offt geschiehet, von dem Bekandtnus der Wahrheit sich abhalten lasse.

§. III. Dahin aber gehet, was jetzt vorzutragen, und zu entscheiden ist, wie ein Christlicher Mann, wann er alle Mühe angewendet, sein Jüdisches Weib zu gewinnen, und mit ihr ehlich fort zu haußen sich ernstlich erbotten, sie aber dennoch bey ihren Sinn hartnäckig bleibet i), ja gar von ihrem Theil durch Einbläuen und Verhetzen darinnen gestärcket wird, sich zu verhalten habe? Ob er bey so gestalten Sachen einen Eh-Scheid-Brief auszufertigen, entweder, auf unabläßiges Angehen der Juden, dazu endlich selbst dem Schluß fassen, und in ihr Anmuthen gehehlen, oder um deß unverschämten Geilens willen, willigen, oder auch von Oben herab ihm solches könne zu thun auferleget k) werden? Und da nicht andere Absichten, z. E. um gemeiner und eigener Ruhe willen, sondern Beruhigung deß Gewissens, (worauf hauptsächlich zu schauen, durchaus aber sonst nicht nebenhin auf andere Dinge l) zu sehen ist) oder damit man seines eigenen Gewissens verschone und dawider nicht sündige, anderer Sünden aber auch nicht, nebst der göttlichen Straffe, theilhafftig werde, gelte?

i) Wovon die vergebliche Vorforderungen oder Citationen sattsamlich und gesätzmäßig zeugen.

k) Deßen nicht wenige Exempel vorhanden sind, und manche Rechts-Gelehrte, die eben keine Juden / aber doch aus dem Stamm Levi sind, selbst an die Hand geben.

l) Sie mögen lauten oder klingen / wie sie wollen.

§. IV. Damit aber allerseits Billigkeit doch Platz finde, so will man ferner darüber oder dagegen nicht m) hefftig streiten; Wann ein solcher Christlicher Ehmann freywillig sich erbieten wollte, dafern alles mögliche, zum Zeugnuß seiner Liebe gegen wiedrig-gesinnte, versuchet worden, mit Mund oder Hand, mit Schrifft und Pettschafft, eine Erklärung von sich stellete, daß weil er Gewissens wegen ohne Beleidigung GOttes, weiter nicht gehen dörffte und deßwegen auch andere seiner zu verschonen hätten, er seinem gewesenen Weib ihr Glück nicht mißgönnen wollte, noch viel weniger daran Hindernuß oder Verdruß irgend n) anzuthun und zu machen gesinnet seye, ja auch, wo er etwas gutes zu thun im Stand wäre, solches nach Vermögen, zu leisten, bereit seyn wollte und wäre. Jedoch müste dieses in Teutscher Sprach o) und anderst nicht, als wie es in andern Verträgen, z. E. Quittungen, Reversen und dergleichen geschehen, und der Protestation dabey nicht vergessen werden, daß man es keinen Jüdischen Eh-Scheid-Brief solle und dörffe nennen oder dafür ausgeben. Dieweil

m) Man setzet dieses an und schlägt es vor, nicht als schlechterdings nothwendig, sondern als einen unvorgreifflichen Mittel-Weeg dazu dienlich, daß allerseits Rath und Ruhe geschaffet werde.

n) Auch in andern Fällen, die sich auf mancherley Weise ereignen, wie in einer anständigen Heurath.

o) Oder, welche sonst in jedem Land unter Christen und Juden zugleich üblich wäre. Die teutsche habe genennt, weil sie solcher sich meistentheils in Europa, ausser den Italiänern, und wenigen Portugiesen, sonst allenthalben bedienen.

weil sonst von unverständigen Leuten, aus Mangel eines bessern Berichts so wohl dem, so fern und so weit, gütigen Ehmann, eine üble Nachrede verursachet, als auch andern Blinden ein Anstoß, noch weiter zu gehen und sich zu versündigen, geleget könnte werden. Geschehe sothanes Erklären gerichtlich p), so wäre es desto nachdrücklicher und kräfftiger, wann man es auch nur protocollirete, und Abschrifft davon ertheilet würde.

§. V. Ja ich halte dafür, wo es Christlicher Obrigkeit belieben wollte, dem Werck eben also ein Ende zu machen und selbst dabey dem Jüdischen Weib die Freyheit wieder zu heurathen in ihren Gericht zu ertheilen; so könnte dadurch Ihr und deß Manns Gewissen sicher gestellet, GOtt nicht beleydiget, und den eigensinnigen Juden durch den Sinn gefahren werden. Wollten sie aber damit nicht zu frieden seyn, so würde alsdenn offenbahrlich erscheinen, daß es auf ihrer, der Juden, Behauptung der lang hergebrachten und täglich fast vermehrenden, nicht aber von GOtt befohlenen, Auffsätze und Menschen-Ordnungen ankomme,

 oder

p) Dahin sothane Verabscheidungen ohnedeme gehören, und durchaus nicht nach Jüdischen, sondern gemeinen Rechten entschieden werden sollen; bevorab, da ein Theil der Jüdischen, der andern hingegen Christlichen Religion ergeben, die Christliche aber den Vorzug behält, welcher die Juden sich ja nicht werden in ihren Nothstand vorziehen dörffen, oder wo sie solches auch zu thun sich gelüsten lassen wollten, mit Ernst zur vernünfftigen Unterthänigkeit und Nachgeben zu Recht und Gehorsam gewiesen werden müsten.

oder sie gar, unter dem Nahmen des Gewissens, mit solchen Dingen umgehen, q) welche schon offt, Obrigkeitliche Hoheit über sie zu behaupten, gar nachdrücklich haben müssen geahndet werden. Gewiß ist es, daß es ihnen nicht frey stehet, nach ihrem hochsteigenden Sinn und eigenen Belieben zu verfahren, sondern diejenige Herrschafft, unter welcher sie stehen, Macht habe, denselben, wann sie aus dem Weeg und Schrancken des eigentlich so genannten ihren vermeinten Gottesdienstes schreiten wollen, zu brechen, und, ohne allen Eigennutz, gehörigen Einhalt zu thun; so wohl als man aus rechtmäßiger Bothmäßigkeit, der weyland mit Göttlichen Mißfallen erdulteten r) **Vielweiberey** / denen die unter den Christen s) wohnen, kräfftig gesteuret hat. t)

§. VI.

q) S. hievon, was der seel. Schudt in seinen Jüdischen Merckwürdigkeiten L. VI. cap. 9. f. 149. sqq. abgehandelt und erzehlet hat.

r) So ist davon zu reden: Denn keine Dispensation oder Verstatten / in der gantzen Schrifft aufzuweisen, noch das Zulassen dahin zu deuten.

s) Was unter den Morgenländischen Völckern, nahmentlich unter den Türcken, noch üblich ist, bekümmert uns jetzt nicht. Davon erstbelobter Schudt L. IV. c. 17. f. 237. sq. Nachricht gibt, und bey Gelegenheit, was hier und da, wegen zehenjähriger Unfruchtbarkeit eines Ehweibs vorgehen soll, aufgezeichnet hat. Dessen Untersuchung zu unserm Vorhaben nicht gehöret.

t) Es geben zwar insgemein die Juden vor, man habe solches, auf des Rabbi Gerschom Bann, vor etlich hundert Jahren unterlassen. Es sind aber hingegen im Cod. Theodosiano ausdrückliche Verbothe beyhanden, worinnen ihnen schon A. C. 393. von den Kaysern Theodos. und seinen Söhnen Arcad. und Honorio diesem dem Scheid-Brief gantz gleichem Unfug ist gewehret worden.

§. VI. Also laufft dann aller Streit dahinaus: Ob ein aus dem Judenthum zu uns übergetrettener, und sonderlich ein solcher allbereit getauffter Christ, einen eigentlichen, nach Jüdischer Gewohnheit eingerichteten, Eh-Scheid-Brief, es seye, daß er ein Scheid-Urtheil von seiner Christlichen Obrigkeit schon überkommen, oder die Sache in so fern noch nicht völlig ausgemachet ist, seinem ehmaligen zur ehlichen Beywohnung ernstlich und liebreich vorher eingeladenen, aber in ihrem Jüdischen Wesen, dem ohngeachtet, unveränderlich beharrenden Weib, NB. ohne Beleydigung GOttes und seines eigenen Gewißens Verwundung, könne schreiben, zustellen, und ihr übergeben, oder überreichen lassen; und zwar mit Beybehaltung aller hergebrachten vermeynten Rechte des Pharisäischen u) Judenthums, davon er nicht abweichen dörffe, ausser wenigen gar geringen Umständen, die man so genau allenthalben nicht zu nehmen pflegt, über die meisten aber, soll er anderst nicht ungültig seyn, desto schärffer hält, und ihn anhält, auch sonst (wann diß nicht geschehe,) das Weib sich nimmermehr wieder vv) verehligen könne? Auf diese Frage kan kein wahrhafftiger und rechtschaf-fener

u) Man nennet es billig so; alldieweil, wie sonst, diese Secte in den Talmudischen Schrifften alles ausmachet, die Sadducäer ausdrücklich darinn verworffen sind, und der Essäer gar nicht gedacht wird. Will mans das Talmudische Judenthum nennen, kan mans auch geschehen lassen.

w) Welches auch für den Haupt-Zweck ausgegeben wird. Dabey, wie oben not. e) erinnert, andere mit unterlauffen, wo sie nicht bey einigen den Vorzug haben.

fener Christ, der kein Jüdisches Hertz hat, oder sich das Jüdische Geld blenden läßt, Ja! sagen, sondern muß allerdings die Frage von einem Christen mit runden Nein beständig beantwortet werden, und zwar, damit mans kurtz fasse, Krafft der Christlichen so wohl, als auch Jüdischen, ächten und rechtmäßigen x) Gründe.

§. VII. Die Christlichen setzen wir voran, in Ansehen der fürnehmsten Person, die nunmehr ein Christ ist, und das Joch Christi auf sich genommen hat, von der man, was einem Christen nicht geziemet, in statu Confessionis fodert, und im Ende auf eine Verlaugnung des theuren Heylandes und seiner Lehre hinaus laufft. Solches zu beweisen, laßt uns Christum selbst / der da ist JEsus von Nazareth, welcher uns des Vatters Willen aus seinem Schoos geoffenbahret, hören, den wir alle, die wir ihn sonderlich für den wahren Meßias erkennen, und nach der Stimme so vom Himmel erschallet ist, allein y) hören sollen. Hernach aber wird folgen, was Paullus in und durch den Heiligen Geist uns hievon ferner

x) Diese nennen wir also, zu bezeugen, es müsse hier GOttes heiliges Schrifft-Wort alles ausmachen, und weder vorgeschützte mündliche Sage, oder Talmudische Aussprüche der Tannaim oder Emoraim, und was sonst in fast mehr als Göttlichem Ansehen unter dem Nahmen der weisen / alten Vorfahren u. s. f. bey den Juden stehet, hier, da zwischen einen Christen und Juden, für jenes Gewissen, solches zu beruhigen, die Rede ist, wenigstens beyseit gestellet werden.

y) Und nicht seine Feinde, die ihn gecreutziget und noch lästern, oder sonst Menschen, die ausser und wider sein Wort, dem Gewissen etwas aufbürden wollen.

ner gelehret hat. Auf welchen zwey Zeugnußen des HErrn nemlich, und seines auserwählten Rüstzeugs, sein Wort für Juden und Heyden zu tragen, unser Glaub und Gewissen sicher genug stehen kan. Nun lesen wir Matth. XIX. 3 - 9. Daß der HErr JEsus, als er von den Juden seiner Zeit (da er sichtbar unter ihnen wandelte, es mögen selbige z) vom Haus Schammai, oder der Secte des Hillels gewesen seyn,) wegen der Ehscheidung und Scheidbriefs befraget worden, sie nicht allein unmittelbahr auf die erste Stiftung des Ehstands 1. B. Mos. II. 24. gewiesen, und aus selbigem dem Menschen (wer er auch seyn mag) ausser dem Fall des Ehbruchs und Hurerey, die Freyheit zu scheiden, oder sich selbst zu trennen, gäntzlich aa) abgesprochen, sondern auch, da sie sich so fort, wie noch geschiehet, auf Mosen beruffen, der einen Scheid-Brief zu geben befohlen 5. Mos. XXIV. 1. sqq. solchem Vorgeben so gleich wiedersprochen, und theils, was Moses geschrieben und bißher von ihnen geschehen, von

z) Deren jene scharff auf Hurerey und Ehbruch gedrungen; diese aber allerhand Ursach gelten lassen, und gar wohl seyn kan, daß sie beede miteinander sich nach ihrer gewöhnlichen Falschheit einen Bescheid ausgebetten. Von diesem Streit unter Beyden kan allenthalben und in der Kürtze b. Buddeus in der Christl. Sitten-Lehre P. II. Cap. III. Sect. VI. §. X. in der not. * nachgelesen werden; von den übrigen Streitigkeiten aber mag man Geigeri Diss. de Domo Beth Schammai & Beth Hillel conferiren.

aa) Dann ja deutlich dem κατα πασαν αιτιαν die einige πορνεια entgegen gesetzet ist, so Matth. V: 32. λογος πορνειας heißt.

von einer ledigen Zulassung in Göttl. Gedult, (wovon hernach,) erkläret, theils aber auch dißfalls sie auf die älteste unverbrüchliche Eh-Ordnung gewiesen, und damit den Scheid-Brief so wohl als die Ehscheidung ausser dem benannten Fall bb), mit der Vielweiberey (es wäre denn daß der Ehgatten einer gestorben Rom. VII. 2. seqq. 1. Cor. VII. 39. etc.) aus Einer und gleicher Ursache aufgehoben, oder, welches eben so viel, von nun an schlechterdings verbotten hat.

§. VIII. Und ist solches Verboth so viel augenscheinlicher, wann wir bedencken, wie so gar bey dem einigen Fall, der ausgenommen ist, wo die Ehtrennung von sich selbst, das ist, eben dadurch, daß solche Untreu begangen worden, statt findet, nicht ein Wort von Scheid-Brief gemeldet ist, folgends derselbige auch da und bey solchen Unfall ausgeschlossen bleibet. Wie dann auch, wann Christl. Obrigkeiten, über solcherbegangenen Mißethat, die Erkändtnus und Untersuchung, deren Amt dieses ist cc), anstellet, und einen Ausspruch macht oder ein Urtheil fället, sie nicht so wohl die Ehe scheidet, als vielmehr, daß der Ehbruch begangen und dadurch das Ehband

bb) ει μη (so Matth. V: mit παρεκτος erkläret ist) επι πορνεια.

cc) Aus GOttes Ordnung: Denn was unter den Heydnischen Verfolgungen, da die Kirche von ihrer Obrigkeit verlassen, ja gar äußerst betrangt worden, die Noth gelehret, ist aus der schönen Diss. Herrn J. H. Bœhmers de *Confœderata Christianorum Disciplina* bekannt; Wiewohl auch vieles noch dunckel bleibet: Worüber schon Seldenius de *Uxor. Hebr.* L. III. cap. 28. &c. sehr geklagt, und nur so gut er kunte, Nachricht ertheilet.

Ehband dd) zerrissen worden, mithin die verletzte Person, ohngehindert, sich wieder anderweit, nach Gelegenheit, ehlich versprechen, und haussen könne oder dörffe, öffentlich und Gerichtlich, in GOttes Nahmen, Nachricht gibt, und zu deß unschuldigen Theils Ehre auch Gewissens Verwahrung kund machet. Daher, sie auch nicht weiter, als wo Christus und der Heil. Geist durch Paulum schon Bescheid ertheilet, und die gewisse Gräntze gestellet, mit der Application auf diese oder jene Personen, machen darff, und doch, damit alles ehrlich und ordentlich in der Christlichen Kirche und Policey zugehe, eben daher auch niemand ee), unerwartet der Obrigkeitlichen Erkändtnus sich zu einer neuen Verheurathung und Bestättigung derselben einzulassen und sie zu vollziehen, Fug und Macht hat. Denn, wo solches, frey stünde und jedermann sein eigener Richter seyn wollte und würde, so sollte es bund zugehen. Darum bleibet bey sothanen Vorfallenheiten so wohl und zufoderst Christo, als auch seines Reichs Amt-Leuten, die nicht weiter, als der Herr die Schrancken gesetzt, (wollen sie anderst nicht zum Schrecken den Ps. 82. hier und dort hören,) zu gehen bemächtiget, ihre Ehre und Gewalt unverruckt. Wie es aber den Umständen nach solle gehalten werden, bleibt billig

dd) Durch den Ehbrecher selbst oder Ehbrecherin.

ee) Wann ja Z. E. der Ehbruch offenbahr an dem Tag lieget; wie mir selbst solche Exempel bekandt sind, die, wann sie der Obrigkeit Amt hintan gesetzt, sich wiederum aus eigner Bewegnuß vermählet, à sacris ausgeschlossen, und zu jener Göttlichen Ordnung angehalten worden.

lig hier ausgesetzet; wann nur die Christocratia ff), jetzt im N. Testament, wie die Theocratia des A. Testaments nicht, wie offt geschiehet, in Vergessenheit geräth. Davon aber nun nichts mehr zu gedencken ist; dieweil uns genug seyn soll, daß Christus von dem Scheid-Brief, nach Jüdischen alten Gebrauch, und noch vielweniger nach den neuern vermehrten, und noch mehr verkehrten Zusätzen, etwas wissen will, und sie hell und klar allen untersaget hat.

§. IX. Warum er im übrigen durch ein heiliges Nachsehen / mit gar grosser Gedult, so lang ertragen worden, davon ist hiesiges Vorhaben nicht weitläufftig zu disputiren. Es mag solches geschehen seyn, um ihres Hertzens Härtigkeit willen, grösser Unglück gg) unter einem hartnäckigen, mehrentheils fleischlich gesinneten Volck, oder in Ansehen ihrer folgenden Härtigkeit, welche sie durch Untreu an Meßias ihren Fürsten, mit Geistlichen Ehbruch, bewiesen, und darüber einen Scheid-Brief hh), den alle Menschen noch an allen Juden und ihrem immerwährenden Elend

ff) Wovon Dan. II: 44. sq. VII: 15. sq. und fast auf allen Blättern deß N. Testam. stehet, denen aber so die Kirchen-Geschichte lieben, der schöne Tr. Dav. Blondelli, de Formula: *Regnante Christo*, recommendiret wird.

gg) Man redet mit Bedacht eben so insgemein, weil gegen den befürchtenden Mordt der treffliche Spencer in seinem *Legg. Hebr. Ritual.* f. 453. *Ed. Tubing.* wichtige Zweiffel erreget.

hh) Wems beliebt kan hier die Diss. *de Typo Polygamiæ* so noch in Altdorff gehalten, lesen, und deren §. 19. sqq. überlegen.

Elend lesen können, bekommen, so gilt es uns gleich; Wann wir nur wissen, daß dergleichen Christus deßwegen nun nicht mehr erdulten will, und der Schatte ohne dem für den Cörper verschwindet, mithin bey der Erfüllung dessen, was damit angezeiget worden, aufgehöret: länger aber, dafern mehr Hertzeleyd sollte vermeidet werden, ihm solches nachzusehen, jetzt, da die Straffe GOttes vielmehr über dem Volck schwebet, nimmermehr zu vermuthen ist. So viel von Matth. XIX. 2. seqq. insgemein. Was Matth. V. 31. seqq. stehet, laufft eben dahinaus, ohne daß gantz deutlich der HErr JEsus, in seiner schönen Berg-Predigt, erkläret, was Ervas dabhar sey, welches er mit λογος πορνειας gibt, und also eine so genannte Hypallagen darinnen zeiget, (darüber die Juden, sich so viel unnütze, ja gar schädliche Grillen, sonderlich aber das Hauß Hillel, und die solcher Parthey ergeben sind, machen), und die Ehscheidung samt dem Scheid-Brief, den man geben soll/ unter der Alten ii) Schrifft-Verfälschung, wie andere mehr, zehlet: ausser den Fall aber der Hurerey, und dabey schon vorgehenden Ehscheidung, vom Scheid-Brief kein Wort mehr, in der Verbesserung oder vielmehr Rettung des Göttlichen Sinnes, und richtigern Erklärung, gedencket, mithin davon auch hier nichts wissen will. Weil nun, wann wir ein mehres anführen wollten, man ohne Noth allzuweitläufftig seyn würde, welches wir uns vorgesetzt zu fliehen; so

B

ii) Welche Kadmonim oder Rischonim eben diejenige sind, die zu den Aufsätzen und Zusätzen der Aeltesten, da die Pharisäer aufkamen, den Grund geleget.

so wollen wir weiter nichts mehr über diese Stelle erinnern, als, daß Christus λογον πορνειας nicht von dem, was irgend der Hurerey gleich ist kk), sondern von der Ursache ll) wolle verstanden haben: und der Männer allein Meldung geschehe, weil den Weibern nicht und niemal zugelassen worden, von den Männern sich selbst mit einem solchen Brief loß zu machen; wohl aber, wie bewust, der Mann, daß er sie frey sprechen muste, in gewissen Umständen und Fällen, anzuhalten: Wann aber dergleichen geschehen, wie bey den Heyden diese Boßheit schon selbiger Zeit eingerissen, bey den Juden aber fast das einige, oder doch das erste, der garstigen Salome, des Herodis M. Schwester, bekandt mm), solches unter die greulichste Boßheiten, welche niemand gut geheissen, zu rechnen war nn).

§. XI. Wer demnach sein Gewissen unbefleckt behalten will, der kan, zumahl wann er schon durch die Tauff in das Reich Christi aufgenommen

---

kk) Welches Hillel mit seiner Parthey, so weit er gekonnt, getrieben, und der saubere R. *Akibha* endlich auf das Anbrennen einer Speise, ja gar der Augen Gefälligkeit gerathen; da die πορνεια ja augenscheinlich auf denjenigen fällt, von welchen 2. Petr. II: 14. die merckwürdige Beschreibung zu lesen ist.

ll) Wo Lutherus also bloß Hurerey genennt, so hat es die Staaten-Bibel besser: uyt Oorsaken van Hoererye übersetzet.

mm) S. Josephum L. XV. Antiquit. Jud. c. 11.

nn) Darauf Paulus 1. Tim. V: 9. zielet.

men oo), das, was Christus verbotten, und die erste Ehe-Ordnung gleichermassen nicht zu-läßt, durchaus nicht begehen noch bewilligen. Ich weiß wohl, daß dieser Beweiß von der Judenschafft gar nichts werde geachtet werden; wollen sie aber den grossen Gesandten deß neuen Bundes, der in seinen Tempel, dem andern, da er noch stunde, gekommen (Jer. XXXI: 31. seqq. Malach III; 1. und Haggai II: 8. etc.) jetzt nicht hören, so mögen sie erwarten, wanns GOtt von ihnen fordern wird, 5. Mos. XVIII: 18. seqq und sie denjenigen in seiner Herrlichkeit, als ihren zornigen Richter Ps. II: 12. ohne Trost, schauen werden, in welchen sie gestochen haben Zach. XII: 10. Offenb. I: 7. Seine theure Drohung Joh VIII. 24. So ihr nicht glaubet/daß ichs seye/(der Messias) so werdet ihr sterben in euren Sünden/ wird, ohngeachtet ihrer Verstockung, dennoch gewiß, mit Jammer und Hertzeleyd, erfüllet werden. Indessen lassen sie die Seelen, mit ihren Früchten deß verdammlichen Unglaubens, ohnbeschwehrt, welche an Christum JEsum glauben: und, wann sie von seinen Gehorsam weichen, wissen, daß ihres JEsu Wort sie einmahl richten werde am jüngsten Tag Joh. XII: 40. auch darum dessen Zorn und schwehres Gericht, mit Sünden wider ihr Gewissen, und gegen seinen klaren Willen, davon wir bißher sind sattsam

 unter-

oo) Ja in den Namen deß Dreyeinigen GOttes (εἰς τὸ ὄνομα) d. i. zum beständigen Gehorsam deß Glaubens und aus dem Glauben im gantzen Leben. Wo die Juden selbst wissen, was da seye לשם גריזים und hingegen deß GOttes Israel beschnitten seyn.

unterrichtet worden, billig zu vermeiden trachten.

§. XII. Wir wenden uns hierauf zu dem Apostel Paulo, und vernehmen, was derselbe uns, im Geist JEsu Christi, lehre. Dieser nun will von dem Scheid-Brief, als dessen er auch mit keinem Wort gedencket, da er doch ausführlich 1. Cor. VII von allen Ehsachen, nach Christlicher Ordnung handelt, und es bey Christi Ausspruch pp) bewenden läst, auch uns, zum Exempel und gleicher Nachfolge, in allen damit anweiset, nichts wissen, setzet auch nichts dazu qq), als nur einen einigen Casum, wovon zwischen dem HErrn JEsu und den Juden ehedem keine Frag war, daher auch nicht entschieden worden, jedoch gar leicht nach Christi gegebener Maas kunte entschieden werden; daß nemlich, wann Leute, die bißher in der Eh gelebet, eines aber davon zur Christlicher Religion tritt, oder

pp) Denn er sich mit den Worten, v. 10: Den Verehlichten gebiete nicht ich / sondern der HErr rc. auf seine Verordnung Matth. XIX: &c. augenscheinlich beziehet.

qq) Diß geschiehet also nicht, sich Christo entgegen zu setzen, oder etwas an ihm zu bessern; sondern nur, was ehedem nicht Gelegenheit war zu erörtern, nach der Zeit aber, bey Ausbreitung deß Evangelii JEsu Christi erst vorkam, und sich äusserte, zu erklären; sintemahl dorten nur von Juden und Juden, in der Anfrage und Antwort, die auch hier im vorhergehenden völlig behalten wird, gehandelt worden. So und nicht anderst sind die Worte v. 12: Ich sage / und nicht der HErr / zu verstehen. Der Grund aber deß, dem Schein nach, neuen Bescheids, ist doch nirgend, als in dem Ehbruch zu suchen.

oder davon abtritt, beede noch, wann es dem Unglaubigen gefällig, ferner in einer solchen an sich rechtmäßigen Ehe, in Hoffnung deß Bekehrung deß unglaubigen Theils, ohne deß Gewissens Verletzung beharren könne. Daferne aber der Unglaubige selbst sich scheidet, so möge es der Glaubige geschehen lassen; oder wie Paulli eigene Wort lauten: **Er lasse ihn sich (auf seine Gefahr) scheiden / es ist der Bruder oder Schwester in solchen Fällen nicht gefangen.**

§. XIII. Gehet demnach Paulli, oder vielmehr deß Geistes GOttes (v. 40.) Unterricht, hier auf 2. Punckten: darunter der I. die Freyheit eines Christen betrifft, deme die Erlaubnus gegeben wird, mit einem Unglaubigen rr) ehlich zu leben. II. Wann es diesem solches zu thun nicht beliebig, und sich der Unglaubige trennet, dem glaubigen und unschuldigen Theil sein Recht, sich wieder in dem HErrn zu verehligen, nicht zu versagen; als der den Riß, nicht gemacht, sondern leydet, der Unglaubige aber, als mit einem Ehbruch, solches Recht jenem gibt, dessen er sich nach seinem Wohlgefallen, weil er nicht in diesem Fall gefangen (ὀ δεδούλωται,) das ist,

 nicht

rr) Das gegenwärtige Vorhaben will nicht gestatten, ob Unglaubige Leute, auch in der That, die ihren Eh-Gatten boßhafftig verlassen, und dabey doch Christen seyn wollen, hier mit eingeschlossen, dergleichen Casus sich sehr viele ereignen. Genug, daß die sich zu einer Religion nicht bekennen, und welche vor Paullo jederzeit unter dem Namen Unglaubig gemeinet, hauptsächlich in dieser Verordnung zu verstehen sind.

nicht der Dienstbarkeit unterworffen, gebrauchen kan. Daß aber eine Verbindung (Obligatio) angedeutet werde, ist aus den Jůdischen Schrifften ss) bekandt, und wird also auch hier, eine Befreyung von dem Band der vorigen Ehe, davon der Glaubige Theil loß und frey seye, angezeiget; welches der v. 4. noch mehrers erläutert. Siehet man nun hier alles genau durch, so ist keine Sylbe von einem גט oder Scheid-Brief anzutreffen, sondern es ist lediglich deß Friedens gedacht. Im Frieden aber/ heißt es, hat uns der HErr beruffen: das ist, ob mans gleich muß geschehen lassen, daß sich eine solche stutzige unglaubige Person scheidet, so hat man doch fürnehmlich auf der unschuldigen Ruhe und Frieden vor allen zu sehen, welcher bey einem solchen eigensinnigen Kopff nicht zu hoffen ist. So lautet dieser lautere Bescheid deß Apostels im Heiligen Geist: Welcher so gar nichts von einem Scheid-Brief in sich fäßt, daß er auch sich gar nicht zu dem verlassenen Weib schicket, welchen zu geben der gantze Schwarm der Pharisäer sie

ss) Man sehe in Buxtorffs Lex. unter שעבד nach, absonderlich aber in seinem Tr. de Sponsalibus & Divortiis f. 127. Wo auch ein Exempel dieser Bedeutung, im Anhang der Jüdischen Formul einer Vollmacht, um eine Person zu werben, kan nachgesehen werden, vergl. Gal. IV: 1. auch Rom. VII: 2. und 4. das Wort ελευθερα, gegen δεδεται und κατηργηται gesetzt, eine Freyheit, so man durch den Tod von dem Ehband erlanget, wo an keinen Scheid-Brief zu gedencken, andeutet.

sie niemals verbunden hat tt), Paulus aber hier Mann und Weib in gleiche Freyheit, ohne die geringste Einschrenckung, oder Ausnahm, setzet.

§. XIV. Alles dieses bestättiget die Gewohnheit der Christlichen Kirche noch mehr, in welcher man nirgend, in solchen Fällen, bey den ältesten Vättern der Kirche etwas von einen Scheid-Brief lieset, und die einige Stelle beym Justino Mart. uu) wo es von einer gewissen Christlichen Frauen heist: ῥεπούδιον δοῦσα ἐχωρίσθη, nicht von einem Scheid-Brief, sondern von der gewöhnlichen Formul der Römer, bey dergleichen Abschied: Πράττε τὰ σα &c. zu verstehen. Davon die Lateiner ferner wissen, was Repudium dare, mittere et renunciare sey xx), und jetzt nicht auszuführen ist. Wollte man im übrigen, was oben 1. Cor. VII. von 2. Christen-Ehleuten v. 10. seqq. stehet, da es am Ende daselbst heist, και ανδρα γυναικα μη αφιεναι, von dem Jüdischen oder Heydnischen Scheid-Brief annehmen, so wäre solcher schlechter Dings von Paullo verbotten; Wir wollen aber hierüber dißmahl nicht

 viel

tt) Auch der herrschsüchtigen Salome oben gedachte Vermeßenheit niemal gut geheißen, wie sie sie denn ohne der Männer Beschimpfung nicht gut sprechen können, sie auch unter ihnen nicht üblich ist.

uu) In Apol. I. bald im Anfang.

xx) Es gedünckt mich dannenhero, Suicerus in seinem Thes. Ecclesiast. der es Tom. II. f. 903. Libello repudii misso gegeben, habe sehr geirret; wenigstens bringt diese Red-Art keinen solennen Scheid-Brief nothwendig mit sich.

viel criticiren yy). Man mache vielmehr den Schluß: Hat Paullus ohne Meldung des Scheid-Briefs, die blosse Freyheit dem unschuldigen verlassenen Theil wieder gegeben, und auf den, der den andern verläst, gar keine weitere Reflexion gemacht, sondern schreibt, man soll ihn hinlauffen lassen in seinem thörichten Sinn; so ist auch nach solcher Vorschrifft, jetzt noch, an kein solches Nachgeben, wann auch andere Hindernussen nicht Platz hätten, zu gedencken, und kan man niemand dergleichen Gewissens-Last, mit guten Gewissen, auflegen noch aufbürden zz). Ja vielmehr ist der wiedrigen Parthey und ihrem Aberglauben, damit sie sich oder die verlassende Person in der Boßheit nur stärcket, kräfftiger Einhalt zu thun. Wo nicht, so bauet man, was GOtt abgebrochen Gal. II: 18. vergl. Hebr. VIII: 13. Eph. II: 12. und je näher man der Hoheit Christi tritt, je schwerer wird es zu verantworten seyn.

§. XV. Es scheinen zwar diese Theilnehmungen geringe zu seyn; das Einführen aber des Judenthums in das Christenthum, darüber Paullus in

yy) Das Griechische ἀφίημι hat bißweilen diese Bedeutung, wie Outhovius in der Bibl. Brem. aus dem Plutarcho, beweiset; wo er auch gar fleißig, wie das ἀπολείπειν von den Weibern, das ἀπολύειν, ἐκβάλλειν und ἀποπέμπειν von den Männern gebräuchlich, bey den Griechen, gewesen, beweiset, und die vorhabende Ehscheidung Josephs damit erläutert. S. Class. VI. f. 46 sqq.

zz) Geradt zu, oder umweegs, (directe und indirecte). Das Verbrechen ist vor GOtt einerley. Wer nur ein wenig verstehet, was caussa moralis sey, wird daran nicht zweiffeln. Eph. V: 11. sqq.

in der gantzen Epistel an die Galater, so sehr geeyfert aaa), ist groß, und das Wort, bezaubert seyn, absonderlich der Wunsch: **Wolte GOtt ausgerottet würden** (c. V. 10. und 12.) haben viel auf sich; Sie haben auch noch ihre Krafft, vor deren Würckung GOTT im Himmel, Hohe und Niedrige, ja alle Menschen gnädiglich bewahre. Christus spricht: **Alle Pflantzen/ welche mein Vatter nicht gepflantzet hat/ sollen ausgerottet und auf keine Weiß gehandhabet werden.** Matth. XV. 13. **Lasset sie fahren**/ stehet v. 14. Sich fremder Sünden theilhafftig zu machen, und zwar derer die Feinde sind des Creutzes Christi, kan nichts anders, als Thränen, und Seufftzen, und endlich gleiche Straffen, wie die Juden tragen/ über Land und Leute ziehen. Der nun zur Rechten GOttes sitzt, **hat Othem in seiner Nasen** / Es. II: 22. und, wann sein Zorn anbrennet, wird es übel aussehen; **da wird nichts, und weder Silber noch Gold/ an dem Tag des Gerichts, erretten mögen**/ Zeph. I: 18. Dabey bleibts, was Paullus in eben dem cap. VII. an die Cor. v. 23. schreibt: **Ihr seyd theuer erkaufft/ werdet nicht der Menschen** in Sachen, die das Gewissen betreffen, **Knechte. Laßt euch nicht in das knechtische Joch fangen**/ stehet ferner Gal. V: 1. Wozu der Jüdi-

aaa) Und zwar mit einer grossen Hefftigkeit, deren er sonst nicht gewohnet ist; wie ein gewisser Lehrer wahrgenommen, auch ein jeder aufmerckfamer Leser finden wird.

sche Scheidbrief noch mehr bbb), als die Beschneidung zu rechnen ist. Wer hier nachgibt, und dazu hilfft, hat, oder folget doch, dem Geist der falschen Apostel, deme Paullus bis auf den Todt widerstanden, und wir jetzt noch zu thun, in einem Geist verpflichtet sind. Hincken aber auf beyden Seiten, ist der Baals-Pfaffen, und ihrer Consorten Art. Christus wird nicht nur mit 30 Silberlingen verkaufft, sondern mit aller Verläugnung, sie geschehe mit Worten oder der That; welche Schuld zugleich alle, die dazu helffen, mit tragen müssen.

§. XVI. Auch Libellatici wurden in der ersten Kirche, für Abtrünnige gehalten und zur Kirchen-Buß, als die Christum verlaugnet, angehalten; ob sie gleich nur schrifftliche Zeugnüße gelöset und mit Geld erkaufft, welche sie vom Opffern der Verfolger frey erklärt und gemachet, ccc) und wer nur eine Beicht-Zedel löst, oder das Zeichen des Thiers annimmt ddd) hat ewige Straffe zu gewarten, die es aber aufdringen, weiß man auch,

bbb) So viel GOttes alte Gebothe mehr gelten, als eine dem Schein nach sehr alte, aber mit unzehlig neuen Menschen-Satzungen, überschüttete Ordnung, מדרבנים so von den Rabbinern eingeführet. von welchen, was Christus halte Zach. XI. ult. nachzusehen ist.

ccc) Man lese hievon die schöne Dissert. welche der seel. D. Niemann *de Libellaticis* A. 1669. in Jena gehalten, oder in der Summa die Observ. Eccl. T. *Pfanneri* Obs. 2. Daß aber Geben und Nehmen auf eins hinaus lauffen, ist leicht zu erachten.

ddd) Offenb. XIV: 9. sqq. vergl. c. XIII: 16. 17.

auch, wohin sie in der Offenbahrung St. Johannis cap. XIII: 16. gezehlet werden. ****) Heißt es dann umsonst 2. Cor. VI: 14. seq. Ziehet nicht am fremden Joch mit den Unglaubigen ꝛc.? Kan man auskratzen, was Petrus 2. Petr. II: 20. seq. So sie entflohen sind dem Unflath der Welt / durch die Erkänntnus des HErrn und Heylandes JEsu Christi / werden aber wieder in dieselbe geflochten und überwunden / ist mit ihnen das letzte ärger worden / denn das erste. Es wäre ihnen besser / daß sie den Weg der Gerechtigkeit nicht erkannt hätten / denn daß sie ihn erkennen und sich kehren von dem heiligen Geboth (Matth. XIX.) das ihm gegeben ist? ꝛc. Oder gehet diß mächtige Wort nur allein die getauffte Juden, in Ansehen der Lehre, Leben und Heucheley nicht an? eee) Ochsen und Esel müssen hier die Juden 5. B. Mos. 22: 10.) überzeugen, wann sie Paullum nicht hören wollen, und nur noch ein מדרש, der ja sonst ja gar zu viel bey ihnen gilt, statt hat fff).

§. XVII.

**** Damit Herrn Reinbecks sonst artige Meinung, in dem Berlinischen Hebopffer, wollte zu conferiren bitten, wann ich nicht glaubte, er habe zu viel einem Vorurtheil nachgegeben: das zwar einen zureichenden Grund, (den er immer suchet) an sich selbst hat, aber zu diesen Text sich nicht schicket. Doch siehe, um nicht Christo und seinem Verboth, mit dem Scheid-Brief der Juden, zu nahe zu tretten, mutatis mutandis, l. c. Tom. II. f. 756. sqq.

eee) Hieher gehört fürnehmlich Hebr. X: 28. sqq.

fff) Diesen aber kan ihnen ihr hochgeachteter בעל טורים lehren; damit sie 2. Chron. XIX. 2. vereinigen mögen.

§. XVII. Allein wir wollen von dem neuen Bund, darein wir und ein getauffter Jud auch getretten, ohnerachtet der Feinde desselben, ihr Unglaube (Rom. III: 3.) ihn nicht aufhebt, zu noch einer mehrern Uberführung in das A. Test. ja in Mosis Schrifften selbst zurück gehen und erweisen, daß ihnen und ihren Vättern weder die Ehscheidung noch der Scheidbrief jemahls anbefohlen worden, darüber sie doch so gar sehr und über die Gebühr halten. ggg) Sie beruffen sich zwar getrost auf das 5. B. Mosis c. 24: 1. seqq. Wir glauben aber im Gegentheil, daß daselbst, wann von dem Scheidbrief, auch wie an sich davon die Rede ist, nichts, daß er befohlen sey, zu finden; ohnangesehen die meisten Ausleger und Ubersetzer auch der Unsrigen dahin sich verfallen. hhh) Christus selbst heißt es nur ein Zulassen, ohne Gutheißen, der ja wohl Mosen wird verstanden haben, wie bereits oben erinnert worden ist: und die Verfassung der Worte Mosis legt es jedermann

ggg) Und auch denen, die nicht mehr unter dem Gesetz, ausser den zehen Gebothen, jedoch auch da in gehörigem Maas stehen, aufdringen wollen, oder durch andere mächtigere solches auszurichten, und sie in gleiche Schuld zu ziehen, suchen.

hhh) Nahmentlich nebst der Jüdischen und LXX. Dolmetscher Version, Lutherus, die Römisch-Catholische, die Englische, die Französische, und Italiänische, deß Deodati, die Lateinische deß Münsters, und Castalionis, die Vulgata, die Zürchische u. s. f. Ja gar den Verfaßer deß Wertheimischen Pentateuchi, der immer mit Fleiß besondere freye Gedancken anbringt, und sich erhebt über das Erkänntnuß Christi: aber, da er sonst nur mit der Juden Kalb gepflüget, und den Wolff vorgespannet hat, hier gar Jüdisch worden ist.

mann vor die Augen. Denn klar daraus erhellet, es sey allerdings zwar ein Geboth hier anzutreffen, solches fange sich aber erst in dem v. 4. mit לא יוכל וגו' an: hingegen seye, was vorhergehet, nur eine Vorstellung eines Ehfalls, wann sichs nemlich zutrüge, wie unter den Juden diese, an sich, böse Gewohnheit, bisher eingerissen, daß ein Mann aus Ursache einer schändlichen Sache (die zu den groben Sünden wider das sechste Geboth gehöre,) seinem Weib darüber einen Scheidbrief gegeben, und sie darüber einen andern Mann geehliget, der sie aber wieder also entlassen, oder gar gestorben, so solle und dörffe sie der erste Mann nicht wieder heurathen. iii)

§. XVIII. Es bestärcket solches augenscheinlich das והיה welches ordentlich so viel heist als: und trüg sichs zu; ferner das כי im vers. 3. או כי ימות, da ja deutlich der Fall des Todes mit, oder an das vorhergehende שלחה verknüpffet ist, und daher sie, die Juden selbst, in ihren Uber-

iii) Da zwar einige meinen, es hätte ja das Weib im Fall des Ehbruchs sterben müssen; aber nicht bedencken, wie auch heimlich, und doch gewiß, eine solche Mißethat habe können begangen werden, die der Mann wohl gewust, aber, wie Joseph (wiewohl dieser aus einem irrigen Wahn,) nicht zu seiner selbst und deß Weibs öffentlichen Schmach, hat wollen zur Leib- und Lebens-Straff rügen, ziehen und angeben, sondern sich nur ihrer loß machen wollen. Dergleichen wohl vielfältig möchten unter einem, zu sothanen Sünden geneigten Volck, gewesen und fürgelauffen seyn, die über die Prüfung mit dem Eyfer Wasser gegangen. Man sehe etwas solches Joh. VIII. v. 4. und 11.

Ubersetzungen das letztere als ein bloses Factum (מעשה) ansetzen, auch ungereimt genug heraus kåme, wann dem andern Mann befohlen würde, daß er das Weib von neuen solle fortschaffen. Weiter so wird es durch das Præteritum (עבר) so durchgångig bis auf das Futurum (עתיד) in לא יוכל gebraucht ist kkk), bekråfftiget, und der Accent Atnach in vers. 1. håtte auch sonst nicht bey בעלה, sondern bey דבר besser stehen sollen. Zugeschweigen, daß wo nicht der Haß des andern Manns, doch das hingehen und einen andern Mann nehmen, gleichfalls müste zum Befehl gezogen werden. Wie nun das Hassen vers. 3. für einen Fall, wann sichs also zutrüge, (denn sie solches, wiewohl es in eben derselbigen Construction fortgehet, ja nicht für ein Geboth halten werden), anzunehmen, so ist auch das vorige alles nicht anderst anzusehen. Und dörffen die Juden nicht auf die Gedancken gerathen, als falle man ohne Grund aus Noth, ihren starcken Beweg-Gründen zu entfliehen, auf diese Erklårung. Denn sie sollen wissen, daß nicht allein die Unserigen, die besser alles überleget, solches schon långst wahrgenommen, sondern auch die Reformirte Version des Piscatoris, mit dem Tremellio und Junio, aus deren Lateinischen Version Pisca-

kkk) Ich weiß wohl, daß eine Enallage oder היפוך פעלים Verborum, wie auch Vav hippuch, nicht ungewöhnlich; solche aber kan nicht wohl zugelassen werden, wo das Futurum so deutlich von dem Præterito wie hier v. 4. unterschieden ist, und die gantze Construction ein anders lehret.

scator insgemein die seinige, nebst eigener Prüfung entlehnet, eben diesen Sinn des Geistes ausgedruckt lll); sondern auch der Juden eigener Glaubens-Genosse, Isaac Abarbenel, einer von ihren, in Vergleich mit andern, geschicktesten Auslegern mmm), eben dasselbige gelehret, und stattlich bewiesen nnn).

§. XIX. Wann nun dieses gantze Gesetz also zu übersetzen: So jemand ein Weib nimmt --- und sie nicht Gnade (Gunst) findet --- und er ihr einen Scheid-Brief schreibet --- v. 2. Sie auch fortgehet --- und einen andern Mann nimmt. v. 3. Und dieser andere Mann sie gleichfalls hasset und ihr einen Scheid-Brief schreibt --- v. 4. So kan sie der erste Mann nicht wieder heurathen rc. folgends das eigentliche Gesetz weiter auf den v. 4. hinaus zu rucken; so können sich die Juden auf den ersten Theil dieser Verordnung, als ein gleichfalls gegebenes göttliches Geboth, nicht beruffen, sondern müssen es lediglich, wie Christus auch gethan, als eine unter ihnen gewöhnliche und von GOtt durch Mosen nur unter grosser Gedult in eine leydlichere Ordnung, grösser Unglück zu vermeiden, gebrachte Anstalt anse-

lll) Ingleichen Vatablus, Calvinus, Buxtorffius, Burmannus, u. a. m.

mmm) Der den Christen, wie sein Maschmia haijeschua, zeuget, sonst nichts zu Gefallen geschrieben.

nnn) In seinem Comment. über das Gesetz und das 5. B. Mos. XXIV. 1 sqq Noch mehr aber der fürtreffliche Buxtorffius in dem Tr. *de Sponsal.* & *Divortiis* f. 110. sqq. bestättiget hat.

ansehen, auch eben dannenhero auf ihren Scheid-Brief nicht so gar hefftig ooo) dringen.

§. XX. Sie können dagegen auch nicht einwenden, daß es an gleichförmigen Exempeln sothaner Gesetze in Mose fehle. Denn ein solches gleich zuvor c. XXI: 10. sqq. vorkommt: Wo ja niemand so unverständig seyn wird, daß er vorgeben wollte, es habe GOtt den Juden geheissen, sie sollten sich nach gefangenen Weibs-Personen umsehen, sie zu heurathen, u. s. f. Es stehet auch ein solches c. XXII: 13. seqq. ingleichen c. XXI: 15. und ist die frühe Veranstaltung mit deß Königs Recht 5. Mos. XVII: 14. nicht anderst beschaffen. Allesamt aber geben sie zu erkennen, daß, was zum voraus erzehlet werde, von dem HErrn und Mose, seinem Knecht, nicht einmahl gut geheissen werde. Ja bey allen sind klare Zeugnusse beyhanden, aus diesen und andern Schrifft-Stellen, daß er sothane Dinge und Thaten an sich selbst gemißbilliget, und sie ihm zuwider gewesen, jedoch mehrern Hertzeleyd vorzubeugen, ertragen, biß auf die Zeit der Beßerung ppp), die mit Christo und dem neuen Bund in ihm erschienen und erfolget. Wohin zielet wohl die Verordnung einer Gefangenen

ooo) Als ob es mit dem Befehl GOttes, einem Weib einen Scheid-Brief zu geben, (so daß ohne denselbigen keine Scheidung könne statt haben) eine ausgemachte Sache sey und niemand daran zweiffeln dörffe.

ppp) Hebr. IX: 10. Apost. Gesch. c. XIII: 18. welche letztere Stelle zwar von den gemilderten Straffen eigentlich handelt. Vergl. Ezech. XX: 17. Aber manche, nicht eben löbliche Gewohnheit, auch nicht, als die es nur erdultet, ausschließet.

genen ihre Nägel wachsen zu lassen und sie zu bescheeren, nebst Ablegung ihrer vorigen Kleider, qqq) als dem lüsternen Mann die Gelegenheit der blinden Lieb und Heyrath zu vertreiben? So auch wird das scharffe Gesetz wegen Bezüchtigung einer Jungfrau aus keiner andern Ursach gegeben, als die Argwöhnische von solchen üblen und weitaussehenden Nachreden abzuhalten; wie die Liebe in der Ehe in gleicher Waag c. XXI: 15. zu halten, und sie nicht darinn zu stärcken, daß sie einer der andern zum Schaden ihrer und ihrer Kinder vorziehen möchten. Wie schlecht die Königs-Wahl GOtt rrr) gefallen, lehret 1. Sam. VIII: 6. sqq. Wie sollte nun die Ehscheidung und der Scheid-Brief gar von ihme anbefohlen worden seyn? Das Wiederspiel wollen wir hernach kräfftiger beweisen. Jetzt erinnern wir nur, daß auch Jerem. III: 1. GOtt nicht von der gebottenen Ehscheidung, sondern nur vom Wiederannehmen deß ersten Manns, als einen Greuel rede, und jene nur als eine Gewohnheit berühre. Wie denn auch 5. Mos. XXII: 29, wo eine von jemand genothzüchtigte Weibs-Person jemals zu verlassen ernstlich verbotten ist, mit keiner Sylbe von einem Scheid-Brief gedacht wird.

§. XXI. Man könnte zwar, wo sie denn solchen üblen Gebrauch gelernet und hergenommen, untersuchen, und wäre viel davon zu reden. Daß

qqq) Womit Richt. c. V: 30. zu vergleichen.

rrr) In seiner Theocratia als Israels Herrn über sein Eigenthum Ps. CXIV: 2. Sir. XVII: 14. sq. &c.

die meisten auf Aegypten fallen, ist bekandt sss). Es kan aber gar wohl seyn, daß sie durch ihren eigenen Geist, wie wir bald aus Malachia vernehmen werden, der in Eh-Sachen sonderlich gantz böß geneigt war, dahin sich verfallen. Uns genüget, daß Christus, der ja dieses Volck wohl gekennet, ihres Hertzens Härtigkeit, den Scheid-Brief sonderlich zuschreibet, welcher gewiß denselben schlecht recommendiret; noch mehr aber hat es auf sich, daß er nicht nur nichts mehr davon wissen will, sondern ihn gar miteinander aufhebet. Ja! Christus! werden die Juden sagen: Wir müssen Mosen hören und unsre Rabbinen. Von Mose ist jetzt nichts zu reden, sondern er dißfalls auszusetzen als über dessen Gesetzes Meinung und Richtigkeit, so viel diesen Punct anbelangt, eben hier gestritten wird; Ausser daß er selbst von seines Volcks üblen Sitten ausdrücklich überhaupt sehr offt ttt) gedencket. Was aber die Rabbiner anbelanget, so bekennen sie selbst, daß ihren Vätern manches von wegen deß Jezer harro nachgesehen

sss) Insonderheit Spencer aus besonderer Absicht, als dem es in seinen Kram gedienet, zu Bestärckung deß Politischen Zwecks den GOtt dabey geführet. Tom. II. *de Ritualibus Hebr. Legib.* L. III. c. I. Sect. I. f. 451. sq. Ed. *Tubing.* Andere aber aus bloßen Muthmassungen, die nicht ohne allen Grund sind, ob sie wohl jene Einfälle nicht billigen.

ttt) S. 5. Mos. IX: 6. vergl. mit 2. Mos. XXXII: 9. XXXIII: 3. u. s. w. Add. 4. Mos. XII: 6. Ps. CVI: 32.

sehen worden, darunter der Raschi selbst uuu) mit zu zehlen. Welches der R. Aharon im Sepher Chinnuch noch deutlicher heraus sagt xxx) und spricht: Es sey dergleichen wegen der Härtigkeit deß Hertzens der Menschen (er redet aber von den Juden) und der bösen (tobenden) Lust nachgesehen und erdultet worden. So in der That eben dasjenige ist, das Christus, dem Scheid-Brief zu schlechten Ehren, ausgesprochen, und solcher Gestalt alles Prahlen der Juden, mit Erklärung Devt. XXIV: 1. seqq. von dem ihnen befohlenen גט niedergeschlagen yyy) hat.

uuu) Im Comm. über 5. Mos. XXI: 10. Item. R. Levi ben Gersom l. c. vergl. Abarbenel über c. XVII: 14. Welches aus der Gemara Rab. Kidduschin f. 21. (a) genommen, da ausdrücklich stehet, GOtt habe Z. E. eine Gefangene zu heurathen zugelassen, weil sie (die Israeliten) wann es GOtt nicht gethan hätte, dennoch, ob es auch verbotten wäre worden, solche sich ehlich zugeleget hätten. Dergleichen also auch mit der Ehscheidung und Zehend-Brief geschehen wäre.

xxx) f. 202. 1. Conf. Buxtorffius *de Sponſ. & Divortiis* f. 42. und 115.

yyy) Mercklich ist es daß Marc. X: 4. die Juden selbst nur einzulaßen eingestehen. Da denn, wenn Christus v. 5. darauf von einem Geboth redet, solcher nicht vom Scheid-Brief selbst, sondern vom angehengten Verboth, dazu der Juden böse Gewohnheit Anlaß gegeben, gemeinet ist; oder auch nach einem Geboth fragt, damit er aus ihrem eigenen Mund, wie geschehen, ein Bekänntnus, es sey eigentlich kein Geboth von dem Scheid-Brief vorhanden, heraus brächte. Welche er in folgender fortgesetzten Rede, die Matthäus anführet, deutlich bestättiget.

§. XX. Doch wir wollen weiter gehen, und nachforschen: Ob nicht der Allerhöchste Gesetz-Geber selber wegen der Ehscheidung/und dessen bey den Juden üblichen Anhang des Scheid-Briefs/ sich mehrers nachhero erkläret: Da finden wir nun bey Malach. II: 14. seqq. hinlängliche Nachricht. Denn da diese Ungebühr nach der Wiederheimkehr aus Babel allzusehr, auch unter den Leviten, überhand nahm, so lesen wir daselbst, wie sie GOtt nicht allein um solches Frevels willen ernstlich bestraffet, sondern auch die bedenckliche Ursach angeführet, weil er der Zeug/ bey dieser ihrer Ehverlöbnus (die er einen Bund nennet) gewesen, so folge dahero, nothwendig, daß er auch, nachdem sie in seiner Gegenwart und Nahmen geschlossen und der Bund der Ehe aufgerichtet worden, auch ohne Ihm und seinem Willen, nicht könne aufgehoben werden, oder (wie Christi Bescheid lautet,) was er zusammgefüget/ der Mensch nicht solle scheiden. Darauf ferner die merckwürdige Worte folgen: So thät der erste zzz) (Mensch) nicht/ der doch eines mehrern und grössern Geistes war; Was

zzz) Die es von Abraham verstehen, haben keinen sattsamen Grund; denn der war weder der Einige noch Erste/ welches beedes bey Adam eintrifft. Und weiß auch die Geschichte Abrahams nichts von einen so großen Verbrechen Sara, daraus nur ein Gedanke von solcher Trennung jemand entstehen mögen. Wohl aber hat die Verführung der Eva einen solchen Schein, als daraus alles Unheil dem Adam und gantzen menschlichen Geschlecht entstanden. Es wird zwar Abraham auch

Was that aber der erste (Mensch)? Er suchte den Saamen GOttes / (GOtt zu Ehren, ohne die Lustseuche zu hegen, Kinder zu zeugen); Darum (fürchtet oder,) hütet euch für eurem Geist (der nicht Adams Geist, sondern der böse Nach-Geist ist), und werde keiner Bundbrüchig an dem Weib / das er in seiner Jugend geheurathet hat. Denn er hasset das (שלח), fortschicken / spricht der HErr der GOtt Israel. Darum deckte er das erlittene Unrecht durch oder mit sein Kleid rc. rc. Was das vorhergehende betrifft, ist nicht viel dabey zu erinnern. Dieses einige können wir doch nicht vorbey lassen, daß auch hier auf die allererste Ehe als die richtigste Form und Norm, wie von Christo, die Ehsachen gewiesen und daraus entschieden werden. Was aber die v. 16. beygefügte Ursach, כי שנא שלח belanget, darüber muß eine rechte und gründliche Auslegung gegeben werden.

§. XXIII. Nun hat es Lutherus übersetzet, (mit dem es auch der Kimchi, Raschi und Jonathan im Targum also erkläret): Wer aber ihr gram ist / der lasse sie fahren rc. Allein, wie der liebe Lutherus, entweder der Lateinischen

auch אחד der Einige Es. LI: 2. Ezech. XXXIII: 24. genennet, aber in Ansehen seiner einigen Person, damahls, als er noch ohne Kinder war. An dem großen Verbrechen aber fehlt es so gar sehr, daß, wann mans auf Hagar wollte deuten, vielmehr das Wiederspiel aus 1. Mos. XXI: klar an dem Tag liegt, und solchemnach sein Exempel hier zu einigen Beweiß gar nicht getaugt hatte.

Vulgatæ hier zu schnell gefolget aaaa), und also mit ihr und andern bbbb) gestrauchelt, oder doch sich von sich selbst übereylet: so ist kein Wunder, daß die mehristen Juden hier einen Befehl, wie Deut. XXIV. gesuchet, als welchen solcher jenes irrige Vorurtheil zu bekleistern treffliche Dienste zu thun schiene. Ich sage mit Bedacht, die mehresten Juden. Denn Raschi selbst eingestehet, daß die Talmudisten über diese Stelle nicht einig sind. Abenesra cccc) aber, ein tiefsinniger Rabbiner, der absonderlich die Accentuation, aus dem Grund verstanden, gibt es rund und klar: Denn er hasset / daß / der Mann sein Weib wollte fortschaffen. Und ob es gleich von einem reinen / das ist, unschuldigen Weib will verstanden seyn, so ist doch solches letzte auf sein Jüdisches irriges Conto zu rechnen; Angesehen hier schlechter Dings von Fortschicken oder Jagen und Scheiden die Rede ist, und was aus Deut. XXIV. hieher gezogen werden will,

aaaa) Wo er nicht gar durch die Juden sich verleiten lassen, von welchen, daß sie zu der Teutschen Version von Luthero gezogen worden, Nachricht vorhanden. S. Franzium *de Interpret. Script. S. Præf.* f. 21.

bbbb) Denn es auch die LXX Ausleger, (die damit bewiesen, daß sie Juden gewesen,) also gegeben. Anderer, als der Römisch-Catholischen teutschen, item: deß Ariæ Montani oder vielmehr Pagnini u. s. f., absonderlich aber deß saubern, wiewohl im Hebräischen sonst gelehrten Ludwig Hetzers / und seines Gesellen Joh. Denckens / nicht zu gedencken.

cccc) In seinem Comment. über Malach. 2.

will, schon oben seine Abfertigung dddd) bekommen. Wir wollen uns aber nicht mit den Auslegern behelfen ****, die sonst zwar gar viel bey den Juden gelten, sondern die Verbindung der Worte selbst und die Accente (טעמים) der Erklärung deß Raschi und Radak entgegen stellen. Inmassen, wann es eine Vermahnung zum Ehscheiden wäre, es nicht heissen würde: Wann er hasset/ so schick sie fort, und mach dich ihrer los, sondern wann du hassest; oder wann ja hasset (in tertia persona) bliebe, so müste das folgende ישלח heissen, und nicht der Imperativus oder Infinitivus (צווי und מקור) damit construiret werden. Also auch müste auf dem שנא kein Servus, wie hier der Munach/ sondern ein Comes, z. E. der Geresch, wenigstens ein Psick eeee) sich zeigen. Welches Aben Esra, wohl eingesehen.

dddd) Ja es haben die Christliche Ausleger sonderlich Junius, über diesen Ort, in Comment. bewiesen, wie eben dieser Verweiß, dem vermeinten Beweiß aus 5. Mos. XXIV: 1. sqq. damit sich die zu Malach. Zeiten verfallene Kirche, und Ehscheider beruffen wollen, entgegen gesetzet sey.

****) Da wir sonst die Reformirte teutsche Version, nebst ihren meisten Commentatoribus für uns haben, und uns nicht genug über der Zürcher Ubersetzung, wozu wir noch Grotium setzen, Einstimmung, mit den Juden, verwundern können. Unter den Unsrigen hat Tarnovius und Calovius den rechten Verstand wohl wahrgenommen.

eeee) Bey und nach dem Munach, als ein Zeichen deßen Vicariats,

§. XXIV. Ob im übrigen, von GOtt gesaget werde, Er hasse das Ehscheiden, wie sonst die Juden auch das הוא für einen Nahmen GOttes halten, und Abenesra auch hier meinet, oder, ob Adam, oder, wie die Juden insgemein glauben, Abraham, und ihr ffff) Haß dadurch angedeutet worden, hat nicht so viel auf sich; dieweil die Juden alle beede für Propheten halten, und also für göttlich, auch ihrer Heiligkeit wegen, ein solches Urtheil achten müssen. Aus welcher Ursach wir über dieses nicht viel wollen disputiren gggg). Genug daß Christi Urtheil Matth. XIX. nicht allein hiemit bestättiget, sondern auch das obige, daß ihre Ehscheidung und Scheid-Brief kein Göttl. Befehl, der beedes hasset, und mit Widerwillen, um ihres Hertzens Härtigkeit wegen, nur gedultet, auch jetzt schon längst gar abgestellet hat, befestiget wird, und folgbar weder die Juden, als Juden, noch vielweniger jetzt, nach ihrer eingebildeten Rechten, auf einen Scheid-Brief so hefftig zu dringen, noch sonst

ffff) Eines oder deß andern dieser Männer GOttes. Denn, in Ansehen der Juden, es uns gleich gilt, welchen man hier verstehen will. S. not. zzz.

gggg) Jedoch auch nicht in Abrede seyn können, daß uns die letztere Meinung am besten gefalle. Dieweil sonst in der ersten Person z. E. Denn ich haße das Entlassen / spricht der HErr ꝛc. hier stünde. Eben damit aber, daß GOtt der HErr sich auf solches Haßen Adams berufft, gibt er zugleich zu erkennen, daß er eben dieses Sinnes sey, und Adam recht gethan. Denn ja sonst der Beweiß keine grosse Krafft gehabt hätte. Stehen also GOttes und Adams Haß der Ehscheidung und deß Scheid-Briefs beysammen, vergl. mit Mos. II: 24. sqq.

sonst jemand, wer es auch seyn mag, einen getauff-ten Christen selbigen mit unverletzten Gewissen als eine Sache, die GOtt jederzeit gehasset, aufzulegen hat. Es mag auch gar wohl seyn, daß, weil diß Ubel hhhh) zu Malachiæ Zeit sehr überhand genommen und dabey, was künfftig durch Pharisäische neue Anstalten noch weiter geschehen und bald noch mehr iiii) einreissen würde, vorgesehen, er sich desto deutlicher dar-über zur Vorsorge erkläret. Wie denn auch in andern Stücken die Lehr deß Evangelii in den drey letzten Propheten immer deutlicher und am allerdeutlichsten auch Malachiæ vorgetragen wor-den. Ist nun die Ehscheidung und Scheid-Brief eine GOtt verhaßte Sache jederzeit gewesen, und unter dem N. Testament noch mehr, wie sie ihm zuwider sey, an dem Tag; Wie kan man aus einer so üblen Gewohnheit, die der HErr mit einem Gesetz zwar verwahret, daß sie nicht weiter getrieben würde, zum Grund, daß sie selbst ein Gesetz sey, geleget, und jetzt noch weiter, da sie zuvor schon verhasset war, vertheidiget, der Scheid-Brief aber von einem Christen abgefo-

C 5 dert

hhhh) Dessen sonst kein einiges Exempel in den vorigen Schrifften A. Testaments vorkommt.

iiii) Welche böse Gewohnheit auch den sonst guten Sirach mit hingerissen, daß er allzufrey c. XXV. 35. Will dein Weib dir nicht zur Hand gehen / so scheide sie von dir / geschrieben. Ja es stehet gar in etlichen Griechi-schen Exemplarien dabey: Gib ihr (einen Scheid-Brief) und laß sie lauffen. Allein diese letztere Worte scheinen nicht undeutlich eine neuere Gloßa anzudeuten, die dahero Lutherus billig vorbey und weggelassen hat.

dert und ihm bey solchen Umständen gar aufgebürdet werden. Was GOtt hasset, kan ja niemand wider sein Gewissen, sag ich nochmaln, weder selbst thun, noch andere thun heissen, es wäre denn, daß er die GOtt lieben, selbst hassen, oder, die ihn hassen, lieben, und ihres Hasses gegen GOtt sich muthwillig theilhafftig machen wollte.

§. XXV. Allein auch dabey können wirs nicht lassen beruhen, sondern müssen noch über dieses, was wir aus dem A. und N. Testament von dem saubern Scheid-Brief gehöret, auch mit dem, wie die Juden ihren sehr gepriesenen Scheid-Brief so hoch getrieben und so trefflich eingerichtet, vernehmen. Man wird solcher massen, wann wir verstanden, wie es damit aussiehet, noch mehr überführet werden, wie so gar nicht diese Gauckeleyen mit gemacht oder befördert werden können, daß man vielmehr einen Abscheu dafür haben, und desto mehr davon sich zu enthalten, sich hoch verpflichtet erkennen müsse kkkk). Wir wollen aber ordentlich, jedoch in der Kürtze, den Unfug dieses verdorbenen Volcks zu zeigen, anfänglich den gantzen Brief nicht zwar in seiner Grund-Sprach llll), son-

kkkk) Bevorab, wann man bedencket, daß sie solches nicht als ein Putz oder Zierde allein ausgeben, sondern jedermann an sothane Dinge verbinden, und ohne sie keinen gültig seyn lassen.

llll) Die Loschon Targum oder Chaldäisch seyn muß, da die Karraer solchen in der Hebräischen reinern Sprach aufzusetzen pflegen: wie man sie beede gegeneinander gedruckt

sondern in einer richtigen teutschen Ubersetzung mmmmm) hier einrucken: So lautet aber derselbige:

Am andern Tag der Wochen / am 3 Tag des Monaths N. im Jahr von Erschaffung der Welt 5497 nnnn) / als wir hier zehlen in N. Ich Eliefer / mit Nahmen / ein Sohn N. oder / was ich sonsten vor einen Nahmen und Zunahmen entweder ich oder meine Eltern / oder mein Vatterland oder meiner Eltern Vatterland haben / der ich jetzt in der Stadt N. wohnhafft bin / habe mir freywillig und ungezwungen fürgenommen / zu verstoßen / zu verlaßen / und loß zu geben / dich N. eine Tochter N. aus der Stadt N. und was sonst für einen Nahmen / oder Zunahmen du oder deine Eltern / oder dein Vatterland /

gedruckt in deß seel. Schuparti schönen Tr. *de Secta Karraeorum* Cap. IV. §. 30. L. 171. sq. findet, und diese aus des Karräers R. Aharon f. Eliahu, Sepher Mizvos genommen ist, die andere aber allenthalben z. E. beym Ligtfoot ad Matth. V: 31. Chaldäisch und Lateinisch zu lesen.

mmmmm) Es geschiehet aber solches nicht aus Mißtrauen, sondern lediglich den Druck mit Hebräischen Buchstaben, wie bißher öffter geschehen, zu vermeiden.

nnnn) Welches die heurige Jahrzahl 1737. ist.

land / oder deiner Eltern Vatterland führen / die du mein Weib zuvor bist gewesen; Nun aber verstoße ich dich / dich / mit Nahmen N. eine Tochter N. und was du für einen Nahmen haben magst / ꝛc. daß du dein eigen seyest und nach deinem Willkühr hingehen mögest zu heurathen / welchen Mann du beliebest. Und das soll dir niemand wehren von diesem Tag an biß in Ewigkeit. Siehe / so bist du frey und erlaubt einen jeglichen Menschen / und dieses soll dir von mir seyn eine Außstossungs-Schrifft / ein Scheid-Brief / und ein Verlaßungs-Schreiben: Nach dem Recht Mose und Israel.

Ruben / ein Sohn N. als Zeug.
Jacob / ein Sohn N. als Zeug.

§. XXVI. Es finden sich zwar in einigen Exemplarien etwas von Aenderungen, sie sind aber nicht von Wichtigkeit und machen keinen Haupt-Punct (עִיקָר) aus, daher wir uns darum jetzt nicht bekümmern. Doch ist zu mercken, daß vor allen des Manns sein Jüdischer Nahme muß ausgedrucket seyn, samt des Weibs Nahmen, den sie als eine Jüdin führet, wie denn die Zeugen auch mit keinem andern Nahmen, als der ihnen

ihnen in der Beschneidung gegeben, sich unterschreiben dörffen. Dabey, daß es alles freywillig geschehe nothwendig, samt den Worten, Ausstoßen / verlaßen 2c. muß eingerucket seyn. Nichts von dem Schluß: Nach dem Recht 2c. zu gedencken. Zu den Formalien oder Umständen sind zu rechnen, nebst dem Schreiben gewisser Wörter, da kein Buchstab darf geändert oder ausgelassen werden oooo), die Zahl der Linien des Briefs, deren nicht mehr noch weniger als 12 pppp) seyn können, ingleichen das Werffen desselben in ihre Hand, und was der Possen von dem Ort zwischen 2 Wassern, der Dinte, der Sprach, des Pergaments, u. d. m. sind. Davon sie nichts nachlassen, als daß er von einem andern kan geschrieben, und dem Weib zugestellet werden, der aber dennoch von dem Mann dazu muß bestellet seyn. qqqq)

§. XXVII.

oooo) Wovon Wilh. Surenhusen, der ein vollkommen recht geschriebenes גט hat in Kupfer, vor dem Tr. Gittin in seiner grossen Version der Mischna P. III. f. 325. stechen lassen, nachzulesen ist.

pppp) Nach der Zahl der Stämme Israel; welches ein stattliches Argument ist, sonderlich das Gewissen damit zu überzeugen und zu verbinden, daran doch die Juden wollen den Mann, der nun ein Christ ist, binden.

qqqq) Man lese hievon den in den Jüdischen Schrifften ungemein bewanderten J. Buxtorff in dem Tr. *de Sponsal. & Divortiis* F. 80. sqq. da er de Forma weitläufftig handelt, oder wann man Juden aufschlagen will, außer *Gittin* selbst, den *Maimonid.* in Hilc. *Geruschin* u. a. m.

§. XXVII. Wir halten uns nicht bey diesen Händeln auf, und fragen nur einen jeden auf sein Gewissen: Ob ein getauffter ehmaliger Jud, bey so vieler Betrångnuß kônne schreiben oder zu schreiben befehlen; Er thue es freywillig und ungezwungen rrrr)? Item: Er verstosse/ verlasse ꝛc. sein Weib, das ja, und noch überdiß, nach vielen Bitten, mit ihm zu haußen, ihn verstößt und verlåßt? Kan er auch seinen Juden-Nahmen wieder annehmen, den er mit dem Judenthum, wo er ihn mit der, Christi schon geschehenen Erscheinung, jetzt verlaugnenden Beschneidung, angenommen und bekommen? Ist es wohl theils gewissenhafft, theils nur vernünfftig, dergleichen zu bewerckstelligen, und dasjenige sich, als dem Thåter zuzuschreiben, was das Weib gethan? Soll man öffentliche Lügen so hinschreiben? Wer sollte nicht hiebey auf die Gedancken gerathen; Entweder die Juden hielten uns für Narren, oder sie wåren nicht klug? Wo bleibt das achte Geboth? Wo Christi Wort: Wer mich ver-

rrrr) Und wann ers thut, da er weiß, es sey nicht recht, so gibt er ja selbst damit zu verstehen: Er thue es vorsetzlich. Woraus eine ordentliche Sünde wider das Gewissen, damit ein Christ, sich in einen verdammlichen Stand setzet, begangen wird. Gesetzt auch, es werde ihm wider Willen bedrohlich auferleget, so ist ja bekandt, daß auch die Actiones mediæ in der That nichts anders, als eingewilliget, und wofern sie sündlich, dennoch dem, der es thut, unverantwortlich sind, weil das Wollen bey demselben, dem nicht wollen, grösser Ungemach zu vermeiden, vordringt. Nur daß in solchem Fall der, so es thut, und der es ausfertiget, gleiche und dieser noch mehrere Schuld, tragen müssen.

verlaugnet vor den Menschen ꝛc. welches geschiehet durch Vertauschung des theuren Tauf-Nahmens, mit dem alten Juden-Nahmen, ob es gleich nur in diesem Actu allein geschähe? Was hat ein Christ mit dem Recht Mosis und Israel zu thun, wie es ihre unartige Nachkommen noch halten, darüber halten, und andern dißfalls aufbürden ssss). Ist es nicht so viel, als heut Christlich; und morgen wieder Jüdisch leben? Gar recht schreibt ein stattlicher JCtus, der noch lebet, und sich um die Löbl. Universität Altdorff sonderlich noch immer hochverdient machet tttt): Wann die Gebung eines Scheid-Briefs eine freywillige Loßgebung ist/ (wie nothwendig zu einem גט erfodert wird), so geschiehet dadurch eine solche Trennung, womit nicht so wohl das Weib/ als vielmehr der Mann/ den Bruch der Ehe machete.

§. XXVIII. Wer sollte aber dergleichen handgreiffliche Unwahrheiten gar schrifftlich von sich zu stellen nur anmuthen, geschweige aufnöthigen? Die Ehbrecherin ist in diesem Fall das Weib, welche ja allein und nicht der Mann, das Band der Eh zerreißet. Und darf man dagegen nicht einwenden, sie könne nicht mit dem Mann, als

ssss) Da er ihm doch abgesaget und sie selbst von einem גר (Juden-Genoßen) zu sagen pflegen, er sey einem neugebohrnen Kind gleich. Ist ein neues Zeichen, daß, was sie wollen, daß ihnen andere Leute thun sollen, andern gegen sie nicht gelten solle.

tttt) Herr D. Beck, im Tr. vom Recht der Juden Cap. 7. §. 29. f. 141.

als einem Christen, ehlich leben, weil GOTT, mit einem Heyden zu haußen, scharf verbotten. Denn da soll und muß man wissen, über dem, was aus 1. Cor. 7. dagegen bereits angeführet, daß getauffte Christen keine Heyden sind, sondern das wahre Israel GOttes, wie schon Jerem. c. 12: 16. mit c. 3: 19. vergl. verkündiget, daß, wann sie sich zu Christo bekehren würden (נבנו), sie sollten für Kinder (vergl. 1. B. Mos. 16: 2.) aufgenommen und gehalten werden uuuu). Wollen aber die von dem wahren Meßias abtrünnige Juden wissen, wie sie und ihr gantzer Gottesdienst vor dem HErrn angesehen werden, so schlagen sie nur Es. 65: 1-5. auf, da werden sie vernehmen, wer in Vergleich der gebohrnen, aber zu Christo bekehrten Heyden, an ihre Statt gekommen sey. Sollte man also dergleichen Vermessenheit und Schmähung vielmehr ernstlich steuren und straffen, als ihr Vorschub thun. Allein es sind nicht nur diese Dinge, davon bißher gehandelt worden, dem Gewissen eine unerträg-

uuuu) Ps. 87: 4. 113: 9. Es. 49: 20. 56: 3. sqq. 60: 4. 66: 8. und 9. &c. Wie denn auch das Christenthum nichts anders ist, als ein reformirtes Judenthum. Welches daher Hebr. 9. eine Besserung heißt, und c. 8. stehet, daß, da der neue Bund durch Christum aufgerichtet worden, jener alte nicht völlig abgethan, sondern nur veraltet, folglich in Christo verneuert sey. Was für Nahmen aber das ungläubige fleischliche Israel in der Schrifft bekomme, ist aus allen Schrifften der Propheten und Apostel bekandt. Man kan hier nachlesen, was der unvergleichliche JCtus Herr Just. Henning Böhmer in Hall *in Posit. de Grad. Matrim.* c. V. §. 4. und der seel. Gundling *in Via ad Verit.* P. III. c. 25. §. 34. angemercket.

trägliche Last, wann sie gleich nicht unvernünfftig wären; sondern auch die Ceremonien und Umstände/ so viel man deren, als nothwendig, zur Gültigkeit des Scheid-Briefs erfodert. Das Gesetz Mose, so fern es in Gebothen gestellt war/ und veränderlich gewesen, wann es auch mit dem Befehl ehmaln seine Richtigkeit gehabt hätte, bis diese Handschrifft an das Creutz geheftet worden, ist nun tödlich, nach des Tempels Zerstörung xxxx); wie viel mehr, wann man jemand, der nicht mehr unter jenem geschriebenen Gesetz ist, die Satzungen der Rabbiner und Talmudisten, die Christus blind und blinde Leiter nennet, oder ihre Auffsätze, will, als nothwendig, andern aufbinden, dergleichen die vorerwehnte äusserliche Formalitäten, oder Umstände, ausser dem zugelassenen Anwaldt, fast alle sind. Angesehen sie in demselbigen, sonst wenig oder nichts, ändern lassen. Dafern aber irgend etwas geändert wird, so ist alles vergeblich, und das גט unkräfftig. yyyy)

§. XXIX. Ein rechtschaffener Christ wird hier nicht der Menschen Knecht; und hütet sich noch vielmehr, nach Christi Warnung, für den **Muckenseugern und Kameel-Verschlu-**

xxxx) Man überlege nur, was Paullus, Gal. V: 4. geschrieben hat.

yyyy) Die Juden nennens in solchem Fall Mechüssar Maaseh.

ckern zzzz). Es schallt ihm stets in den Ohren Christi Stimme, gegen die Alten: Ich aber sage euch. Pharisäer Werck und Ordnung ist ihm ein Sauerteig/ dafür er sich zu hüten hat, wie ihn Matth. 16: 6. seqq. sein JEsus geheisen. Er setzt nichts zu GOttes Wort, und läßt auch nichts dazu setzen, noch davon nehmen, 5. B. Mos. 12: 32. Sprüchw. 30: 6. a) und folgt seines Heylandes Beyspiel und Befehl Marc. 7: 2. seqq. da er ihren Aufsätzen allen b) die gebührende Lection, nachdrücklich, schon längst gelesen. Wollen die Juden aber noch weiter wissen, was von solchen Lehren und Lehrern zu halten, so mögen sie Ez. 34. und Zach. XI. gantz absonderlich aber vers. 15. seqq. mit Zeph. 3: 18. verglichen, fleißig überlegen, und so dann das arme geringe Volck, das des HErrn Nahmen trauet, nicht mehr mit ihren Satzungen plagen. Christliche Freyheit in Gewissens-Sachen, allermeist von dem Jüdischen Gottesdienst, und den Menschen-Satzungen, ist der edelste Schatz; den uns Christus, nebst seiner Gerechtigkeit, erworben. Wer sich dessen be-

zzzz) S. Matth. XXIII: 24. vergl. v. 1. sqq. und Luc. XI. 46.

a) Dabey er auch den allgemeinen Fluch bedencket, der über die gantze Heil. Schrifft zum Beschluß Offenb. 22: 18. gesprochen ist.

b) Bey Gelegenheit zwar deß Händewaschen, aber so, daß er v. 13. παρομοια τοιαυτα d. i. was jenem gleich ist, mit einschließet.

berauben låst, dienet GOTT vergeblich, sagt Christus Matth. XV: 9. und Paulus spricht Gal. IV: 10. besonders, es habe an ihm das Predigambt umsonst gearbeitet. GOtt bewahre eine jegliche Seele, die JEsum für Christum erkennet hat, für solchen grosen und schröcklichen Fall!

§. XXX. Was aber andere anbelangt, die mit Rathen, Versprechen und und Befehlen, dergleichen sündliches Wesen fördern, und dazu behülfflich seyn; denen gebe ich nur die bedenckliche Worte, eines, in Jüdischen Dingen wohlgeübten Lehrers, c) zu überlegen anheim, der da schreibt: Daß man einen bekehrten Juden, seiner vorigen Jüdischen Frauen einen Scheid-Brief zu geben, nöthiget, ist nicht recht/ und kan kein bekehrter Jud dazu angehalten werden/ weil er als nunmehr ein Christ/ nach Jüdischer Art/ solchen weder geben kan noch soll. Wird es auch ein jeder unpartheyischer Christ vor unbillig erkennen/ daß man einen bekehrten/ und nunmehr glaubigen Christen/ einen Gewissens-Scrupel macht (ja gar, da er ihn schon hat, noch mehr in sein Ge-

c) Joh. Jac. Schudts, in den Jüdischen Merckwürdigkeiten L. VI. c. 24. f. 424. Da er auch deß seel. Speneri, über deß guten Bleibtreu Büchlein, gestellte Præf. und seinen tapffern Wiederspruch, gegen die, so das Wiederspiel thun, rühmet.

Gewissen mit Gewalt dringet,) NB. um einem unglaubigen Juden seinen aberglaubischen Gewissens Scrupel zu benehmen / oder vielmehr darinnen (nemlich in seinem Aberglauben) zu stärcken. Der, saubere Rath deß armen Raschi d) mit seinem פייסהו בממון Stille ihn (man kan leicht erachten, wen er meine,) mit Geld / wills nicht heben vor GOtt; sondern macht nur übel ärger, und bringt auf dem Geber und Nehmer, so wohl als auf den Simon, Ap. Gesch. 8: 20. den Fluch und Verdammnus.

§. XXXI. Allein, ich muß noch einige Einwürffe beantworten, die dagegen gemacht werden, oder doch werden können. Deren der Erste seyn soll: Man könne ja einem armen Weib einen solchen Dienst zu gefallen thun. Darauf wir zur Antwort ertheilen: Was man thun könne, sey oben schon angezeiget, absonderlich wann man nicht stürmet: Da man vor andern, auch den Feinden gutes zu erweisen, schuldig ist; in Sachen die unverfänglich, die keine Verantwortung vor GOtt bringen, und, mit einem Wort, das Gewissen nicht beschwehren. Aber wie der Jüdische Scheidbrief e) beschaffen, so kan es nicht seyn,

d) Er stehet in seinem Comment. über dem Talmudischen Tr. von der Abgötterey f. 18. a. am Ende.

e) Nach seinem Grund, oder vielmehr Ungrund / ja Verboth und Haß bey GOtt / auch pur menschlichen Ursprung

seyn, und soll auch nichts nachgegeben werden: Als worunter Christi JEsu, und seines Vatters, Ehre leydet. Da heist es: **Man muß GOtt mehr gehorchen / denn den Menschen: Richtet ihr selbst / obs recht sey / daß man** rc. stehet in der Apostel Geschicht IV: 19. V: 29. Das Natur Gesetz lehret solches, und ihrer Rabbinen Zeugnusse bestättigen es allenthalben. Ich recommendire den Juden, unter vielen, deß Rambam seine Worte, die vor andern nachdrücklich gefasset sind, aber der Kürtze wegen nicht können angeführet werden f). In Göttlichen Dingen gehet sein Wille aller Menschen Willen vor, und hat die Wohlgefälligkeit derselben kein Vorrecht; sondern muß weichen, auch nur in zweiffelhafften Sachen g), so wie die Liebe deß Nechsten der Liebe GOttes nachstehet, und daher auch in den Zehen Gebothen jener nachgesetzet ist. Es

 kan

Ursprung und Verfaßung / so wohl nach dem innerlichen / als äußerlichen / und noch dazu für nöthig ausgegebenen Zugehörungen.

f) Sie stehen in Hilc. *Melachim* (Tr. von den Königen) c. III. §. 9. Dazu auch *Jalkut Rubeni* f. 121: 1. nachzulesen nicht schaden wird.

g) Rom. XIV: 23. Denn wer im Zweiffel etwas thut / nimmts (ja) gleich auf / es sey Sünde oder nicht; Und sündiget eben dadurch wissentlich und vorsetzlich wider GOtt und sein Gewissen. Sind schöne Worte deß seel. Herrn Hedingers / in seinen Anmerckungen ad h. l.

kan auch den Juden nicht unbekandt seyn, was חילול השם das ist, die Entheiligung des Göttlichen Nahmens auf sich hat, und daß, wer daran theil nimmt, sein Urtheil gewiß tragen müße. Dasselbige werden sie zwar auf sich nicht deuten: sondern vielmehr, ihrer Seits, von einer Heiligung GOttes und seines Willens, sich Gedancken machen. Sie vergessen aber auch, (daß ich aufs glimpflichste davon rede) unserer Mit-Christen nicht, deren Gewissen sie um so viel weniger hintansetzen h) dörffen, je bessern Unterricht sie, auch in dieser Eh-Sache, von ihren Heyland empfangen haben: daran sie allerdings, es mag seinen Feinden lieb oder leyd seyn, (die selbst täglich noch von ihm, zu seiner Gemeinschafft und Glauben, beruffen werden,) fest halten.

§. XXXII. Mich gedüncket aber, ich höre von ihnen dagegen fürs Andere einwenden i): Es habe doch Paullus so viel nicht daraus gemacht, sondern Timotheum lassen beschneiden, oder selbst beschnitten / dahero andere Mosaische Ordnungen gleichermassen behalten werden könnten. Antwort: 1) Ob der Scheid-Brief der Beschnei-

h) Noch vielweniger als Meister derselben sich aufwerffen, wie sie doch in diesem Stuck zu thun scheinen.

i) Damit sich sonderlich der R. Isaac f. Abraham, in dem bekandten Chissuk Emunah P. II. Cap. 74. sehr breit machet, und die Nothwendigkeit deß gantzen Gesetzes Mosis daraus erweisen will.

schneidung gleich, davon ist in vorhergehenden bereits gehandelt, und das Wiederspiel dargethan worden. 2) Paulus hat ja Timotheum beschnitten, und solchen Ritum gebraucht; alleine, nicht als ein Sacrament: welche Würde mit der Tauff ihre Endschafft erreichet, da die Beschneidung JEsu Christi selbst, zu guter Letze, geschehen, und darauf das an seinem Leib geheiligte Tauff-Geheimnus, das an jenes Stelle kam, eingesetzet worden k); sondern als ein Mittelding/und nunmehr frey gestellte Sache, die nirgend schlechter Dings, als ein der Einsetzung GOttes zuwieder eingerissene, und nur eine Zeitlang mit Gedult ertragene Gewohnheit, (wie doch Matth. XIX: und cap. V. mit dem Scheid-Brief geschehen,) verworffen worden. Auch ist 3) es nicht/ dadurch eigentlich sich angenehm zu machen/ oder aus Noth-Zwang/ sondern aus Apostolischer Willkühr um gewisser Umstände willen geschehen, und zu dem Ende allein, damit Ihme, samt Timotheo selbst, nicht der Zugang zu den Juden möchte verschlossen werden. Eben wie auch einige NB. etlicher massen/ und um gleicher Ursachen willen, den bekehrten Heyden auf eine Zeitlang nöthige l) Dinge, in der Apost.

 Gesch.

k) S. Col. II: 11. 12. Gal. V: 1. sq. 1. Cor. VII: 18. u. s. f.

l) Welches die eigentliche Bedeutung des Griechischen Worts

Gesch. XV: 20. deren man sich enthalten solle, benennet sind; biß zu beyden Seiten, denen Neubekehrten die Augen besser aufgehen würden, die Hurerey, als ein schändlich Laster gantz und gar zu meiden, an die übrigen Stücke aber, als abgethane Bilderwercke, sich nicht mehr zu kehren, sondern der völligen Freyheit, im Essen und Trincken, mit Mäßigkeit zu gebrauchen. Gehört also was Paullus mit Timotheo vorgenommen, unter diejenige Sachen, davon er, als freyen Mitteldingen, anderswo spricht: **Er sey den Juden worden / jedoch ohne Heucheley, bißweilen als ein Jud** m) 2c. 2c.; aber dabey ausdrücklich deß Gesetzes Christi n) Meldung thut, dessen er stets ingedenck, im Gebrauch solcher Freyheit geblieben, und sich nach demselben, was hier beym Scheid-Brief auch geschehen soll, gerichtet.

§. XXXIII.

Worts ἐπιεικὲς ist, und zur Christlichen Klugheit mit gehörete, nicht aber, daß die benennte Dinge deß Gewissens wegen verordnet worden. Wie die nachfolgende Erklärungen Pauli lehren Col. II: 16. Hebr. XIII. 9. &c. vergl. mit Rom. XIV. 1. sqq. biß zum Ende.

m) 1. Cor. IX: 20. Wo sogleich auch deß Gegentheils Erwehnung geschiehet.

n) Dardurch er zwar die Liebe, Christi Leibgeboth Joh. XIII. 34. sq. fürnehmlich meinet, aber andere Verordnungen, dergleichen die Matth. XIX: ist, nicht ausschliesset.

§. XXXIII. Doch, was bedarffs vieler Rettung Paulli, und seiner unschuldigen Klugheit o)? Wer siehet nicht, daß der Scheid-Brief Himmel-weit von der Beschneidung unterschieden? Diese ist nirgend verbotten p,) ausser wann und wo man sie jemand aufdringen wollen; wie von dem Streit, der deßwegen Apost. Gesch. am 15. entstanden und erörtert ist, zu lesen. Dahin auch die übrigen Stellen gehören und zielen, die wir zuvor angeführet. Der Scheid-Brief aber wird 1. Cor. 7. gantz vorbey gangen, und Matth. 19. auch 5. gar verbotten. Will man nun solchen jemand aufbürden, so gehet es im Gewissen noch weniger an; dieweil da beedes das Verbieten Christi selbst, und der Nothdrang, wann auch kein Verboth vorhanden wäre, doppeltes Hindernuß in den Weeg legten. Um deßwillen ist auch endlich 4) der Einwandt, von Paulli vorgenommener Beschneidung, desto unkräfftiger, weil ja, da einige falsche Brüder selbige ihm abnöthigen wollten, eben dieser Apostel, um des Gewissens willen, sie an Tito nicht vollbracht; sondern

 jenen

o) Die aber dennoch nicht allezeit, wie aus Ap. Gesch. XXI: 23. sqq. zu ersehen, zum besten angeschlagen.

p) Wir verdammen dannenhero auch die Christl. Aethiopische Kirche in Africa nicht, die doch die Beschneidung diese Stund noch haben: eben deßwegen, weil sie, wie deß Königs Claudii Bekändtnus deutlich bezeuget, solches aus einer pur lautern Freyheit thun, und selbst bekennen, daß sie zur Seeligkeit nicht nöthig sey.

jenen kräfftig wiederstanden. Ich wich ihnen/ (sagte er, q) nicht eine Stunde unterthan zu seyn / auf daß die Warheit des Evangelii bestünde. Welche That und Standhafftigkeit Paulli, bey gegenwärtigen Scheid-Briefs-Streit, allein zulänglich, abhelffliche Maas zu geben, und das von den offenbahren Juden verlangte, und mit solchen Ungestümm abgefoderte, auch noch überdiß, mit so vielen neuen Menschen-Tand befleckte גט, dadurch die Unglaubige nur gestärcket, und zum Frohlocken über der Christen Nachgeben beweget würden, getrost zu verwerfen, und durchaus nicht darein zu willigen. Welches sonst der Status Confessionis (oder derjenige Stand, in welchem die Warheit zu bekennen, jedermann besonders verbunden ist) genennet wird; worinnen dergleichen Missethaten, zu einer unerträglichen Last deß Gewissens, vor allen andern Gelegenheiten, werden.

§. XXXIV. So wenig aber das Exempel Paulli zu diesem Casu dienet, so wenig und noch weit weniger mögen Drittens / andere Exempel/ dem Gewissen zu statten kommen, oder etwas beweisen. Angesehen aus denselben nur erhellet, was hie und da zum öfftern geschehen, d. i. wider GOt-

q) Gal. II: 3. sqq. Womit, was mit Petro und Barnaba vorgegangen, und daselbst v. 11. sqq. beschrieben ist, zu conferiren.

GOttes Wort und Willen schwehr gesündiget worden, wer es auch gethan und dazu geholffen; da im Gegentheil hier nicht vom Thun, sondern recht Thun / und was mit gutem Gewissen geschehen könne und soll, die Frage ist. Es bleibt demnach bey der alten Regul r): Man muß sich nicht nach anderer Leute Vorgang, sondern nach den Gesetzen richten. Wann es nach den Exempeln gehen müste, so würde alles voll Flucher, Betrüger, Hurer, und Diebe ꝛc. werden, folgends ein schlimmes Aussehen allenthalben gewinnen. Ja eben das sind die Aergernüße, darüber GOttes Wort und alle Welt klaget, Christus aber gar mit Mühlsteinen an den Hals drohet s): Seyd meine Nachfolger / schreibt Paullus, (setzt aber dazu) wie ich Christi. 1. Cor. XI. 1. t) Christus warnet uns vor dem breiten Weg, darauf viele wandeln/ Matth. 7: 13. Er

r) Non exemplis vivimus, sed regulis & legibus, lautet das richtige Lateinische Brocardicum.

s) Denen zwar am meisten, die sie geben, aber auch denen so sich dadurch verleiten lassen, und solcher Gestalt wieder andern, zur Nachfolge in bösen Thaten, vorgehen; biß endlich gar aus der Gewohnheit ein Recht wird, so in authorisirten Sünden bestehet.

t) Add. Phil. III: 18. und Sirach schreibt c. VII: 17. wohlbedächtlich: Verlaß dich nicht darauf/ daß der Hauffe groß ist ꝛc. Die Straff ist am nechsten, wo die Leute am schlimmsten sind.

13. Er kan allein schlechter Dings sagen: Ich bin das Licht der Welt / wer mir nachfolgt / der wird nicht wandeln in Finsternuß / Joh. VIII: 12. und Matth. XI: 29. Lernet von mir ꝛc. Im A. Testament werden wir gleichfalls gewarnet. Du sollt nicht folgen der Menge zum Bösen ꝛc. lehret Moses selbst 2. B. Mos. 23: 2. Eyfere nicht einem freveln Menschen nach / und erwehle seiner Weege keinen / heißt es Sprüchw. 3: 31. Allein, was halten wir uns hier auf, da die Juden selber eine doppelte Regul haben: Deren eine auf äusserliche Dinge gehet, in menschlichen Verordnungen, und heist: מנהג מבטל הלכה u); Sie sagen aber auch מנהג אין מבטל הלכה, nemlich in Göttlichen Dingen, und welche das Gewissen angehen, dagegen Gewohnheit nichts vermag. Dabey soll es bleiben, und wird auch GOtt nicht nach dem, was üblich, sondern was recht ist, hier und dort an jenem Tag richten. Ein jeder wird für sich selbst Rechenschafft geben müssen / stehet Rom. XIV. GOtt gebe demnach, (so bitten wir vielmehr,) allen, die sich hierinnen versündiget haben, rechtschaffene Buße, damit sie nicht in dieser begangenen Sünde sterben und verderben.

§. XXXV. Was die vorgeschützte Privilegien der Juden anbelangt, die sündlichen Din-

u) Consuetudo (observantia) derogat legi.

Dingen, oder jemand zu sündigen, nie keine Freyheit ertheilen, wird von Herrn D. Spener Bericht folgen. Daß GOtt der HErr sich selbst mit einem / der seinem Weib einen Scheid-Brief gibt / vergleichet / z. E. Es. 50: 1. seq. und Jer. 3: 1. seq. beweißt hier nichts. Dann die Gleichnusse nicht allezeit von guten Dingen entlehnet, noch über die benennte Gleichheit (ultra tertium comparationis) zu erweitern sind. Der jüngste Tag wird kommen / heist es, wie ein Dieb in der Nacht. Eben an dem angeführten Ort vergleicht GOtt auch, wann er sichs anderst zuschreibt, was in der Frag daselbst stehet, daß ers gethan, einem Handel, da man mit einem Wucherer sich eingelassen. Ja er verneinet vielmehr daselbst, daß er dergleichen begangen, und Jer. 3. stehet gar nichts vom Scheid-Brief GOttes, sondern einer Ehbrecherin, und wird schlecht weg das Gesetz Mosis, so verbietet, selbige, wann sie einen andern geheurathet, nicht mehr in das Ehbett anzunehmen, in der gnädigern Erklärung gegen das versündigte Israel, angezogen; wie soll nun dieses dem Scheid-Brief das Wort reden?

§. XXXVI. Das übrige, so noch könnte angebracht werden x), lassen wir, weil es von gantz keiner Erheblichkeit, mit Bedacht vorbey; und betrachten nur mit wenigen den letzten Scrupel

x) Z. E. daß es geschehen könne, wann man ein Kind dadurch wieder bekommen möge. Dagegen Rom. III: 8. stehet: Man soll nicht übels thun / daß gutes daraus entstehe.

pel oder Einwurff: Was denn mit dem verlassenen Weib endlich anzufangen? Darauf wir die Antwort kurtz geben könnten: Da siehe du zu. Wir wollen aber näher dieser Jüdischen Sorge abhelffen und sagen: a) Ein solch Weib ist nicht verlassen, sondern sie hat ihren Mann verlassen, gegen alles dessen gute Erbieten. b) Sie trägt also alle Schuld, als die ihre Ehe selbst gebrochen, darauf schon Paullus den Bescheid gegeben: Laß sie sich scheiden und ihren Weeg, den sie erwehlet, hinlauffen. Der Mann ist dadurch in keinen Weeg gefangen, sondern frey, wie schon oben erwiesen. c) Will sie wieder heurathen, so lasse man darüber Christliche Obrigkeit, was recht *) ist erkennen, deren Rechte durch der Juden täglich vermehrten Aberglauben nicht aufhören; sie mögten sonst solchen, weiß nicht wohin treiben und gar ihre eigene Herrn werden wollen. d) Zu dem so können sie selbige, wann man so viel ihnen nachsehen will, die

*) Ihr (der Juden) eigener, sonst tieffsinniger, Isaac Arama / im Akedath Isaac bekennet, f. 252. 3. daß, weil das Verhältnus eines getaufften Juden gegen sein Weib, als eine Jüdin, aufhöret, eine solche Ehe nicht mehr als Jüdisch, sondern nur, als menschlich, angesehen werden könne. Woraus ja folget, daß sie auch nicht anderst, als so fern die menschliche Ehverbindung, seinem Geduncken nach, allein noch bleibet, nach menschlichen oder natürlichen Rechten, die vom Scheid-Brief nichts wissen, könne und müße abgethan werden.

die sonst gerne vor einem בית דין (Gericht) schwätzen, durch ihre Rabbinen loß sprechen; als die ohnedem auch gerne über die Gewissen herrschen, und wanns nicht nach ihren Sinn gehet, hurtig mit dem חרם oder Bann, heraus wischen. Welches die armen Juden fast immerzu, und täglich erfahren. So ist endlich e) der obige Vorschlag, mit einer Erklärung, ohne formalen Scheid-Brief, zulänglich, wann nur der garstige Eigensinn, und Talmudische Hochmuth nicht so sehr tobete. Uberhaupt aber f) laufft es dahin aus: Wer ein solches Weib in ihrer begangenen selbst eigenen Ehtrennung mit Rath gestärcket, der sehe auch zu, ohne deß leydenden Manns Beschwehrung, wie ihr mit der That geholffen werde. Der Sünder Hände zu stärcken, kan und soll niemand darum aufgeladen werden. Ist auch niemands Werck, als der ein Brandmal im Gewissen hat, oder mit Ahab zu sündigen verkaufft ist.

§. XXXVII. **O lasset euch helffen von diesen unartigen Leuten**/ sagt daher Petrus gantz recht Apost. Gesch. 2:40. Am besten wäre es, wann sie den **Sohn** / der schon lang erschienen ist im Fleisch, **küsseten** / daß er nicht zürne, und sie umkommen auf dem Weeg; Denn der Ausgang wird nicht gut seyn: aber wohl allen die auf ihn trauen. Diß ist meine nochmalige treue Vermahnung an alle Juden, beym Beschluß, aus Ps. II. 12. Ich will für ihre Erleuchtung, wie bißher, bestän-

beständig fortbeten. Machen sie die Frucht davon zu nichte, durch beharrliche Verstockung; so werden sie schon einst erfahren, daß der Herr JEsus, der sie so liebreich unterrichtet, und noch kostbarer mit seinem Blut erlöset, auch mitten unter seinen Feinden dennoch herrschet, gantz gewiß (sag ich nochmaln) erfüllen wird, was er Joh. 8:24. mit grossen Ernst ausgesprochen: So ihr nicht glaubt / daß ichs (der Meßias) sey / so werdet ihr sterben in euren Sünden. Wer den Propheten, wie Moses war, d. i. den Mittler deß neuen Bundes, davon Jer. 31:31. nicht hören will, von dem wirds der HErr fodern / stehet 5. Mos. 18: 19. Also hütet euch ihr eigensinnige Juden, für der Drohung deß schon angeführten Ps. 2:12. da es heißt: Sein Zorn wird bald anbrennen. GOTT wende solches schwehre Gericht in Gnaden von ihnen ab, und helffe uns allen, durch lebendigen Glauben, in sein Himmlisches Ehren- und Lebens-Reich, um seines Nahmens Ehre willen.

AMEN!

(o)

Herrn

Hrn. D. Phil. Jac. Speners
Gutachten/
Was
bey denen
aus dem Judenthum
Bekehrten/
ihrer
vorigen Ehe wegen
zu bedencken.

Wo eine Jüdische Person/durch göttliche Gnade / zum Christenthumb kommet / das anderetheil aber sich nicht darzu verstehen will / ist ihre Ehe damit noch nicht getrennet. Wie der Fall klar von Paulo ausgemacht ist. 1. Cor. VII: 13. So ein Bruder ein unglaubig Weib hat / und dieselbe lässet es ihr gefallen / bey ihm zu wohnen; der scheide sich nicht von ihr: Und so ein Weib einen unglaubigen Mann hat/ und er läßet es ihm gefallen bey ihr zu wohnen; die scheide sich nicht von ihm. Es gründet sich auch solcher Satz auf die Unzertrennlichkeit der Ehe Math. XIX: vers. 9. darzu auch noch die Hoffnung der Bekehrung kommet. Welche Ursachen denn derjenigen grossen Beschwehrde / die in dem Fall der Fortsetzung / der gläubige Theil von dem andern/in solcher ungleichen Lebens-Art / auszustehen hat / vortringen sollen; daß jene nicht alleine verbunden ist/ wo der andere Theil gutwillig zu seiner

Pflicht

Pflicht sich verstehet / sich nicht zu scheiden: sondern ich achte ihn auch gehalten / auf alle glimpffliche und gelinde Weise / an den Unglaubigen zu setzen / ihn dahin zu bringen / daß er sich nicht trenne; und deswegen diesem alles einzuräumen / worinnen er / ohne sich der Sünden theilhafftig zu machen / gehelen kan. Wie dann der Gläubige im Fall / daß der andere Theil williget / zwar es am Gebet vor deßen Seele / gutem Exempel, und beweglichen Zuspruch / die Wahrheit auch zu erkennen / und derselben Platz zu geben (deßen städte Fortsetzung nicht ohne Hoffnung des Seegens ist /) bey sich nichts ermangeln lassen darff: aber auch des andern Theils schonen muß / ihm nichts wider sein Gewissen / als lang dieses noch an seinem Unglauben fest hanget / zuzumuthen / oder mit Gewalt in dasselbe zu setzen / als wodurch das Bekehrungs-Werck in der That mehr gehindert als gefördert wird. 2. Ists aber / daß der in dem Judenthumb bleibende Theil / welches insgemein geschiehet / die Ehe mit dem Christlichen fortzusetzen / nicht allein von selbsten nicht gesonnen ist / sondern sich auch mit Güte darzu nicht bewegen lässet: so ist abermahl der Ausspruch des Apostels deutlich

1. Cor. VII: 15. Laße ihn sich scheiden/ es ist der Bruder oder die Schwester nicht gefangen / in solchen Fällen.
3. Was aber die Art anlanget / wie die Scheidung anzustellen / wegen des unter der Jüdenschafft noch gebräuchlichen Scheid-Brieffs / so kommt die Frage offte vor: indem / wo das Weib eine Jüdin bleibet / sie nach ihren Gesätzen ohne Empfang eines Scheide-Brieffs / nicht wieder heurathen kan; daher sie sich äusserst dahin zu bemühen pflegen/mit Guten oder Zwang einen Scheid-Brieff zu erlangen. Und ist mir ein doppelt Exempel in einer vornehmen Reichs-Stadt bekant / da zu zweyenmahlen der Magistrat, gegen alle mündliche und schrifftliche Gegen-Remonstration des Predig-Amts/ den zum Christenthum bekehrten Mann/auch mit Gefängnüß-Straff dahin genöthiget / seinem Jüdisch gebliebenen Weibe/einen Scheide-Brieff/und zwar/ unter seinen vorigen Jüdischen Nahmen/ zu geben: davon der eine Mann noch am Leben seyn wird. Der Vorwand war / weil die Jüden des Orts Käyserliche Privilegia hätten / bey ihrer Stättigkeit geschützet zu werden / müsten sie auch bey diesem Recht des

Scheide-Brieffes/ erhalten werden. Ich kan aber solches keinerley maßen billigen. Dann die habende Privilegia, und dadurch auf gewisse Weiße auctorisirte ihre Gesetze/ mögen ihnen Freyheit geben/ untereinander zu thun/ was solche mit sich bringen: aber sie sollen Rechts wegen keinen/ der ein Christ worden ist/ darzu verbinden/ etwas nach den vorigen/ seiner Christlichen Religion nun entgegen lauffendes/ zu thun. Wie ich dann nun nach obgedachtem/ den neuen Christen verbunden glaube/ sein unglaubiges Ehe-Weib zu Fortsetzung der Ehe zu persuadiren: so kan er ja keinen Scheide-Brieff/ der eine willige Loßgebung ist/ und damit nicht sie/ sondern er den Bruch der Ehe machte/ geben. Sondern/ wenn ja die Ehe getrennet werden solle/ 4. wäre dieser Modus zu ergreiffen/ daß nachdem er die Güte vergebens gesuchet/ er seine Zuflucht zu der Christlichen Obrigkeit nehmen/ und dero Hülffe anruffte/ entweder seine Ehe-Gattin/ in Güte/ zu Fortsetzung der Ehe zu disponiren: oder wo sie halsstarrig bliebe/ von ehelicher Beywohnung nichts mehr wissen wollte/ und also selbst das Band zerriße/ sie vor eine boß-

hafftige Verlaßerin zu erklären / und folglich ihn von ihr loß zuzehlen / mit Erlaubniß anderer Verehligung. Hiermit geschiehet nichts wider Christliche Ordnung / sondern eben dasjenige / was auch unter Christen in dem Fall geschehen / da eine beharrlich allen ehelichen Gebrauch versagete: mit dem einigen Unterscheid / daß bey dieser / ehe es zu solchem Extremo käme / erst alle schärffste Mittel sie zum Gehorsam zu bringen / gebrauchet würden / da man bey einer Jüdin es allein bey gütlichen Versuch ließe. Was endlich die dadurch geschiedene Jüdin anlanget / bekenne / daß ich nicht sehe / wie ihr / wenn die Juden unter sich Mittel finden / ohne empfangenen Scheid-Brieff / durch ihre Rabbinen / loß gesprochen zu werden / (in casu quæstionis ists eines / da diese den Scheide-Brieff erlanget) eine anderwärtige Ehe unter ihrem Volck anzutretten / von der Christlichen Obrigkeit versaget werden könne. Dann / wo Juden aufgenommen werden / geschiehet es allezeit so / sie aufzunehmen als Juden / und also mit der Vergönstigung ihrer Religions-Freyheit unter ihnen selbst: nur daß sie nichts wider unsere Religion thun / dieselbe zu lästern / und andere zu ihren Unglauben zu verführen; wie ihnen auch nicht gestattet

wird /

wird/ ihrer Gesetze oder Traditionen NB. gegen die Unsrigen sich zu gebrauchen. Hingegen kōñen wir sie nicht zwingen / nach unsern Regeln ihr Leben anzuschicken. Wie dann Christliche Obrigkeit zugeben kan / und wo sie Juden aufgenommen hat / zugeben muß / daß sie ihre Sabbath und Feyer halten / ihre Ceremonien gebrauchen / ihre Kinder beschneiden / auf ihre Art ihre Ehen vollziehen / und so ferner: Welches alles unserer Christlichen Religion nicht gemäß ist. So sehe ich auch nicht / wie der abgeschiedenen Person / es sey nun auf erlangten Scheide-Brieff / oder Obrigkeitlichen Ausspruch / die abermahlige Ehe abgeschlagen oder verbothen werden könnte: so vielmehr / weil auch unter Christen / dem boßhafften Verlaßer / zwar keine weitere Ehe / ordentlich gestattet wird / so zur Straffe seiner Boßheit geschiehet; ich aber doch nicht zweiffle / daß zuweilen auch von einigen diese Straffe wieder weggenommen / und wo sie eine Weile solche erlitten / sonderlich aber wo der unschuldige Theil würcklich wieder geheurathet hat / eine abermahlige Ehe / zur Verhütung mehreres Ubels / verstattet werden möge. Welches dann bey einer Unglaubigen / die weniger an unsere Gesetze verbunden / desto leichter angehet.

Dieses

Dieses wären meine unvorgreiffliche Gedancken/ von der Materie, die ferner reiffer Uberlegung überlasse. Der HERR aber erbarme sich selbst bald/ seines weiland auserwählten Volcks/ nach seinen theuren Verheißungen; damit wir wiederum eines werden/ und nicht nöthig haben/ nach unterschiedenen Gesetzen zu leben: Befördere auch solches sein Werck auf ihm bekannte Weise rc. rc.

* Die Ubersetzung deß Tr. Gittin, bleibt aus wichtigen Ursachen weg/ und soll zu anderer Zeit/ wann GOtt will/ folgen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zeltner, Gustav Georg,

Gustav Georg Zeltners D. und P. P. Kurze Erörterung Der Frage: Ob ein getauffter ehmaliger Jude seinem noch Jüdischen Weib mit unverletztem Gewissen einen Scheid-Brief geben oder auch Ihm solcher auferleget werden könne? Dazu noch am Ende des seel. Hrn. D. Phil. Jac. Speners Darüber

Frankfurt [u.a.] 1737

Biogr. 423 k#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10063281-1
VD18 1477867X-001